

Handlungshilfe



Sicherheits-Check

Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung

Herausgeber

Berufsgenossenschaft
Verkehrswirtschaft Post-Logistik
Telekommunikation (BG Verkehr)

Geschäftsbereich Prävention
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: +49 40 3980-0
Fax: +49 40 3980-1999
E-Mail: praevention@bg-verkehr.de
Internet: www.bg-verkehr.de

© Copyright

Die Inhalte dieses Werks sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der Einwilligung der BG Verkehr und wird nur gegen Quellenangabe und Belegexemplar gestattet. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Ausgenommen sind Vervielfältigungen, die zur internen Nutzung in den Mitgliedsunternehmen der BG Verkehr verwendet werden.

Hinweis

Die in dieser Handlungshilfe enthaltenen Lösungen zur Beseitigung bzw. zur Minimierung einer Gefährdung schließen andere mindestens ebenso wirksame Lösungen nicht aus. Die Handlungshilfe erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Änderungen der Rechtslage oder neuen arbeitswissenschaftlichen oder arbeitsmedizinischen Erkenntnissen sind diese entsprechend zu berücksichtigen.

Bildnachweis

Titelbild: © auremar - Fotolia.com
Beispiel 1: © openlens - Fotolia.com
Beispiel 2: © BG Verkehr

Ausgabe

2. überarbeitete Auflage, Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

A Einleitung

Warum muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden?	4
Wie muss eine Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden?	4
Welchen Nutzen hat der Unternehmer?	5
Wann ist eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich?	5
Wer ist für die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich?	5
Wie ist die Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung?	6
Wie kann die Gefährdung beurteilt werden?	7
Welche Maßnahmen muss ich festlegen?	9
Wo finde ich weitere Vorschriften und Informationen?	9

B Beschreibung des Arbeitssystems und Erkennen der Gefährdungen

1. Betriebsorganisation erfassen	10
2. Arbeitsbereiche sowie Arbeitsplätze / Tätigkeiten erfassen	11
3. Arbeitsbereiche sowie Arbeitsplätze / Tätigkeiten beschreiben	12
4. Gefährdungen ermitteln	13

C Arbeitsblätter zur Beurteilung von Gefährdungen

Gefährdungen beurteilen und Maßnahmen festlegen	14
Erläuterungen zum Ausfüllen der Arbeitsblätter	14
Arbeitsblätter	15
Anlagen	53

A Einleitung

Jeder Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz die Pflicht, in seinem Unternehmen die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, um mit der Arbeit verbundene Gesundheitsgefährdungen für seine Beschäftigten zu vermeiden.

Durch eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen ermittelt der Arbeitgeber, welche Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erforderlich sind.

Diese Handlungshilfe unterstützt Sie anhand der folgenden Leitfragen bei der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen.

Sicherheits-Check

Warum muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden?

In § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) ist festgelegt, dass jeder Arbeitgeber in seinem Unternehmen eine Gefährdungsbeurteilung durchführen muss.

Weitere Anforderungen zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen und zur Berücksichtigung besonderer Gefährdungen finden sich in den nachfolgenden Rechtsverordnungen:

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Zusätzlich sind weiterführende Vorschriften aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) zu beachten.

Wie muss eine Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden?

Der Arbeitgeber muss gemäß dem Arbeitsschutzgesetz und den zugehörigen Rechtsverordnungen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung dokumentieren. Die Dokumentation soll mindestens folgende Inhalte enthalten:

- 1 ermittelte und beurteilte Gefährdungen
- 2 festgelegte Maßnahmen des Arbeitsschutzes und Zuständigkeiten
- 3 Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen

Zur Dokumentation kann z. B. die hier vorliegende Handlungshilfe verwendet werden.

Welchen Nutzen hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer?

Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen sind oft mit hohem persönlichem Leid für die Betroffenen verbunden und verursachen hohe Kosten im Unternehmen, z. B. durch Qualitätseinbußen in der Produktion oder durch die Störung von Arbeitsabläufen.

Durch eine Gefährdungsbeurteilung können im Unternehmen gleichermaßen Qualitätsverbesserungen und Kostensenkungen erzielt werden. Dies wird erreicht durch:

- weniger Arbeitsunfälle
- weniger berufsbedingte Erkrankungen und Ausfallzeiten
- weniger Störzeiten im Arbeitsablauf
- geringere Reparaturkosten
- motiviertere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- weniger fehlerhafte Produkte

Wann ist eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich?

Die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen wird als Erstbeurteilung an bestehenden Arbeitsplätzen durchgeführt und regelmäßig, insbesondere bei folgenden Anlässen überprüft:

- bei Änderung von relevanten Vorschriften, Normen oder Richtlinien
- bei Neubau oder Umbau von Betriebsanlagen und Einrichtungen
- wenn die Nutzung der Einrichtungen oder der Betriebsanlagen wesentlich geändert wird
- vor der Anschaffung oder Umrüstung von Arbeitsmitteln (z. B. Werkzeugen oder Maschinen)
- bei Einführung von neuen Arbeitsstoffen (z. B. Gefahrstoffen oder Biostoffen)
- bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsorganisation oder der Mitarbeiterstruktur
- nach dem Auftreten von Arbeitsunfällen oder Beinaheunfällen
- bei Verdacht auf eine Berufskrankheit oder eine arbeitsbedingte Erkrankung

Wer ist für die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich?

Die Unternehmerin oder der Unternehmer muss die Gefährdungen beurteilen und danach geeignete Maßnahmen des Arbeitsschutzes festlegen. Dabei kann sie oder er sich durch geeignete Personen unterstützen bzw. beraten lassen. Diese Personen können beispielsweise sein:

- Führungskräfte
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Betriebsärztinnen und Betriebsärzte
- weitere Spezialisten im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Grundsätzlich bietet es sich an, ein Team aus Vertreterinnen und Vertretern dieses Personenkreises und einem Mitarbeitervertreter (z. B. aus dem Betriebsrat) zu bilden.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsbeurteilung liegt immer bei der Unternehmerin oder dem Unternehmer.

Wie ist die Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung?

Zur systematischen Vorgehensweise ist es sinnvoll, sich an Arbeitsplätzen oder Arbeitsabläufen zu orientieren.

Es gibt also zwei praktikable Möglichkeiten der Gefährdungsbeurteilung:

- 1 Arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung**
bei stationären Arbeitsplätzen
(z. B. Büro, Montageplatz, Maschine oder Anlage)
- 2 Ablauforientierte, tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung**
bei nichtstationären Arbeitsplätzen mit wechselnden Einsatzorten
(z. B. Güter- oder Personentransport, Paketzustellung, Abfallsammlung)

Die Gefährdungsbeurteilung mittels dieser Handlungshilfe gliedert sich in sieben Schritte:

Formulare

1 Betriebsorganisation, Arbeitsbereiche sowie Arbeitsplätze / Tätigkeiten erfassen und beschreiben
Beschreiben des Unternehmens und der Betriebsorganisation sowie Erfassen und Beschreiben aller Arbeitsbereiche mit den Arbeitsplätzen / Tätigkeiten.

Formulare S. 10 -12

2 Gefährdungen ermitteln
Für jeden Arbeitsplatz / jede Tätigkeit werden Gefährdungsfaktoren identifiziert und in der Gefährdungsübersicht angekreuzt.

Formular S. 13

3 Gefährdungen beurteilen
Für die identifizierten Gefährdungsfaktoren wird beurteilt, ob Handlungsbedarf besteht und Maßnahmen erforderlich sind.

Arbeitsblätter
S. 15 - 52

4 Maßnahmen festlegen
Es müssen geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen festgelegt werden.

Arbeitsblätter
S. 15 - 52

5 Maßnahmen durchführen
Die Durchführung der Maßnahmen muss dokumentiert werden.

Arbeitsblätter
S. 15 - 52

6 Wirksamkeit der Maßnahmen prüfen
Nachdem die Maßnahmen umgesetzt worden sind muss geprüft werden, ob diese ausreichend wirksam sind oder ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Arbeitsblätter
S. 15 - 52

7 Gefährdungsbeurteilung fortschreiben
Die Gefährdungsbeurteilung muss aktuell gehalten werden.

Bei gleichen oder gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder Arbeitsablaufes ausreichend. Die Gefährdungsbeurteilung muss aktuell gehalten und in regelmäßigen Abständen oder bei gegebenem Anlass (siehe „Wann ist eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich?“) überprüft und ergänzt werden.

Wie kann die Gefährdung beurteilt werden?

Der Arbeitgeber muss die ermittelten Gefährdungen systematisch dahingehend beurteilen, ob Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Existieren bereits rechtlich verbindliche Vorschriften mit Grenz- oder Richtwerten und Maßnahmen, so müssen diese eingehalten werden.

Fehlen rechtlich verbindliche Vorschriften, sollten z. B. technische Regeln, Regelungen der Unfallversicherungsträger, Normen oder wissenschaftlich abgesicherte Bewertungshilfen, wie beispielsweise die Leitmerkalmethode zur Erfassung von Belastungen bei der manuellen Handhabung von Lasten, zur Beurteilung herangezogen werden.

Existieren für festgestellte Gefährdungen keine Vorgaben und Bewertungshilfen, kann das Gesundheitsrisiko für die Beschäftigten mittels Bestimmung einer Risikokennzahl ermittelt werden. Sie ergibt sich aus der Abschätzung der möglichen Schwere des Gesundheitsschadens (Schadensschwere) und der Eintrittswahrscheinlichkeit.

$$R = E \times S$$

Risikokennzahl (R)

Eintrittswahrscheinlichkeit (E)

Schadensschwere (S)

Eintrittswahrscheinlichkeit (E)

- 1 niedrig:** Auftreten des möglichen Schadens unwahrscheinlich
- 2 mittel:** Auftreten des möglichen Schadens selten zu erwarten
- 3 hoch:** Auftreten des möglichen Schadens häufig zu erwarten

Schadensschwere (S)

- 1 niedrig:** keine bis geringfügige Verletzung; keine Arbeitsunterbrechung erforderlich
- 2 mittel:** leichte Verletzung oder Erkrankung; Arbeitsunterbrechung erforderlich
- 3 hoch:** schwere Verletzung oder Erkrankung; längere Arbeitsunfähigkeit; bleibender Gesundheitsschaden möglich

Um die Berechnung auszuführen, muss zunächst die Eintrittswahrscheinlichkeit auf einer Skala von 1 bis 3 beurteilt werden. Anschließend wird die Schadensschwere ebenfalls von 1 bis 3 beurteilt. Zur Ermittlung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der möglichen Schadensschwere sollten auch Erkenntnisse aus

- Betriebsstörungen
 - Unfalluntersuchungen und Beinaheunfällen
 - Unfallstatistiken und Verbandbucheinträgen
 - Begehungsprotokollen
 - Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblättern
 - Betriebsanleitungen und technischen Dokumentationen
- genutzt werden.

Eine hohe **Risikokennzahl ($R \geq 3$)** erfordert Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Verringerung der Gefährdung. Je höher das ermittelte Risiko ausfällt, desto dringlicher ist die Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen.

Auf den Arbeitsblättern (Seite 15 - 52) soll beurteilt werden, ob für die ermittelte Gefährdung Handlungsbedarf besteht.

Beispiele zur Bestimmung der Risikokennzahl (R):

Beispiel 1

Das Büro im Erdgeschoss platzt aus allen Nähten. Der neue Raum im Obergeschoss entlastet platzmäßig das Büro, nun muss aber häufiger die früher wenig genutzte Wendeltreppe begangen werden. Weil die Beleuchtung eher spärlich ist, die Mitarbeiter zum Teil mehrere Stufen auf einmal nehmen oder getragene Unterlagen die Sicht versperren, kam es schon zu drei Stolper- und Sturzunfällen im Treppenhaus.

Eintrittswahrscheinlichkeit (E) = 2

Schadensschwere (S) = 2

Risikokennzahl (R) = $E \times S = 4$

Maßnahmen sind erforderlich!



Beispiel 2

Zweimal pro Woche wird eine Großlieferung im Lager umgeschlagen. Die Staplerfahrer nutzen dabei auch Verkehrswege zum Abstellen der Paletten. Es kam schon mehrfach vor, dass selbst die Tür des Fluchtweges aus dem Büro mehrere Stunden verstellt wurde und dadurch nicht geöffnet werden konnte. Dann sitzen im Notfall die Mitarbeiter aus dem hinteren Bürotrakt in der Falle.

Eintrittswahrscheinlichkeit (E) = 2

Schadensschwere (S) = 3

Risikokennzahl (R) = $E \times S = 6$

Maßnahmen sind umgehend erforderlich!



Welche Maßnahmen muss ich festlegen?

Wenn in rechtlich verbindlichen Vorschriften (z. B. in Gesetzen, staatlichen Verordnungen oder Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger) Maßnahmen zur Beseitigung oder Minimierung einer Gefährdung benannt werden, dann müssen diese eingehalten werden.

Bei der Festlegung der Maßnahmen müssen der Stand der Technik und die Regelungen der Unfallversicherungsträger berücksichtigt werden.

Existieren keine Vorschriften oder Empfehlungen, sind vom Unternehmer oder der Unternehmerin Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Minimierung von Gefährdungen zu ermitteln. Dabei sollen technische Schutzmaßnahmen vor organisatorischen Schutzmaßnahmen und organisatorische vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen angewendet werden (so genannte TOP-Reihenfolge).

Zur Unterstützung sind auf den Arbeitsblättern zur Gefährdungsbeurteilung exemplarisch Maßnahmen zur Gefährdungs-beseitigung bzw. -minderung dargestellt. Diese erheben allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit und müssen bei Bedarf ergänzt werden.

Die getroffenen Maßnahmen sind in die Arbeitsblätter zur Gefährdungsbeurteilung einzutragen (Seite 15 - 52).

Wo finde ich weitere Vorschriften und Informationen?

Unfallverhütungsvorschriften und Regeln:

- DGUV Vorschrift 1
„Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 2
„Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
- DGUV Regel 100-001
„Grundsätze der Prävention“

Weitere Vorschriften und Veröffentlichungen findet man auf folgenden Internetseiten:

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft
Post-Logistik Telekommunikation
www.bg-verkehr.de, insbesondere im Kompendium Arbeitsschutz

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
www.dguv.de

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
www.baua.de

Datenbank mit Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung
www.gefaehrungsbeurteilung.de

B Beschreibung des Arbeitssystems und Erkennen der Gefährdungen

1 Betriebsorganisation erfassen

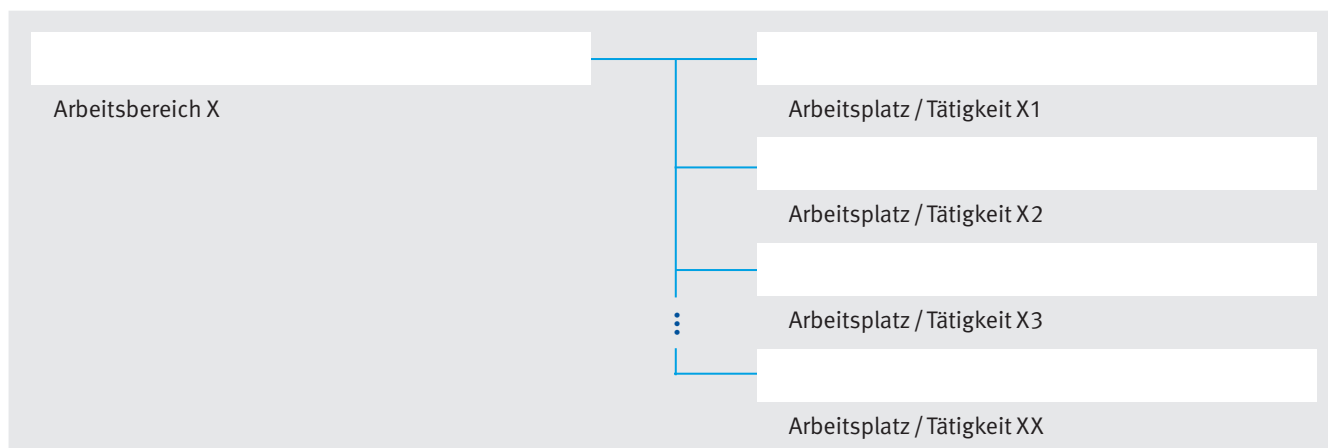
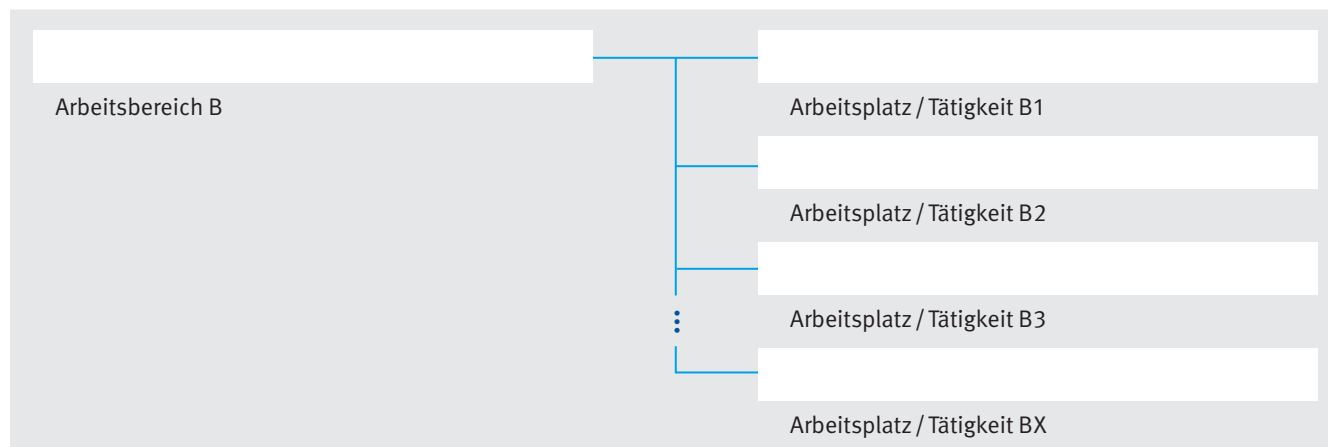
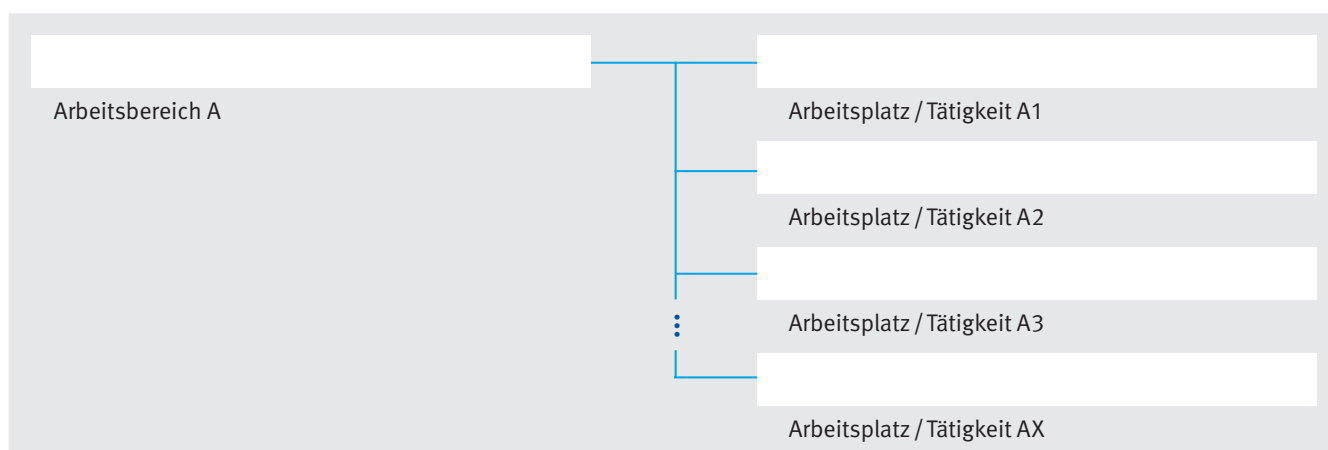
Erfassen und Beschreiben der Betriebsorganisation

Unternehmensdaten
Unternehmensbezeichnung
Unternehmer/in
Beschäftigtenanzahl
Arbeitnehmervertretung (ggf.)
Sicherheitstechnische Betreuung
Kontakt Daten
Arbeitsmedizinische Betreuung
Kontakt Daten
Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung wird vom Unternehmer / Arbeitgeber bestätigt
Ort, Datum
Unterschrift

2 Arbeitsbereiche sowie Arbeitsplätze / Tätigkeiten erfassen

Erfassen aller Arbeitsplätze / Tätigkeiten in den Arbeitsbereichen Ihres Unternehmens

Arbeitsbereiche



3 Arbeitsbereiche sowie Arbeitsplätze / Tätigkeiten beschreiben

Beschreiben aller unter Punkt 2 erfassten Arbeitsplätze / Tätigkeiten der Arbeitsbereiche Ihres Unternehmens.

Ermittlung und Beurteilung für Arbeitsplatz / Tätigkeit
Arbeitsbereich (z. B. Lager, Werkstatt, Büro)
Arbeitsplatz/Tätigkeit (z. B. Lagerist, Fahrer, Schreibkraft)
Haupttätigkeit
Nebentätigkeiten
Verantwortliche/r Vorgesetzte/r
Sicherheitsbeauftragte/r (wenn erforderlich)
Ersthelfer
Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen wurde durchgeführt von
Name, Berufsbezeichnung
Ort, Datum
Unterschrift

4 Gefährdungen ermitteln

Für jeden Arbeitsplatz / jede Tätigkeit werden Gefährdungsfaktoren identifiziert und in der Gefährdungsübersicht angekreuzt.

Gefährdungsübersicht

1 Mechanische Gefährdungen

- | | |
|---|--|
| ☐ 1.1 Ungeschützt bewegte Maschinenteile | ☐ 1.4 Unkontrolliert bewegte Teile |
| ☐ 1.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen | ☐ 1.5 Stürzen, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken |
| ☐ 1.3 Bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel | ☐ 1.6 Absturz |

2 Elektrische Gefährdungen

- | | |
|---|---|
| ☐ 2.1 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel | ☐ 2.2 Elektrische Freileitungen und andere unter Spannung stehende Anlagen |
|---|---|

3 Gefahrstoffe

- | | |
|---|--|
| ☐ 3.1 Stäube, Flüssigkeiten und Gase | ☐ 3.3 Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut im Regeltransport) |
| ☐ 3.2 Asbest, Abgase von Dieselmotoren und andere krebserzeugende Stoffe | ☐ 3.4 Beförderung gefährlicher Güter unter Freistellungsbedingungen |

4 Biostoffe

- | |
|---|
| ☐ 4.1 Gefährdungen durch infektiöse, sensibilisierende und toxische Wirkungen von Biostoffen |
|---|

5 Brand- und Explosionsgefährdungen

- | | |
|---|--|
| ☐ 5.1 Brandgefährdung | ☐ 5.3 Brandbekämpfung |
| ☐ 5.2 Explosionsgefährdung | |

6 Thermische Gefährdungen

- | |
|--|
| ☐ 6.1 Kontakt mit heißen und kalten Medien oder Oberflächen |
|--|

7 Gefährdungen durch spezielle physikalische Einwirkungen

- | | |
|---|---|
| ☐ 7.1 Lärm | ☐ 7.3 Ganzkörper-Vibrationen |
| ☐ 7.2 Hand-Arm-Vibrationen | |

8 Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen

- | | |
|---|--|
| ☐ 8.1 Raumklima | ☐ 8.3 Beleuchtung, optische Signale, Bildschirmarbeit |
| ☐ 8.2 Schlechte Witterungsbedingungen bei Arbeiten im Freien | |

9 Physische Belastung / Arbeitsschwere

- | | |
|--|--|
| ☐ 9.1 Arbeiten in ungünstiger Körperhaltung | ☐ 9.2 Manuelle Lastenhandhabung |
|--|--|

10 Psychische Faktoren

- | | |
|---|---|
| ☐ 10.1 Über- oder Unterforderung | ☐ 10.3 Fehlende Motivation zum Arbeitsschutz |
| ☐ 10.2 Konflikte im Team | |

11 Arbeitsschutzorganisation und sonstige Gefährdungen

- | | |
|--|---|
| ☐ 11.1 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) | ☐ 11.4 Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung |
| ☐ 11.2 Verhalten in Notfällen | ☐ 11.5 Gefährdungen durch Menschen |
| ☐ 11.3 Unterweisung, Verantwortung | ☐ 11.6 Gefährdungen durch Pflanzen, pflanzliche Produkte und Tiere |

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

C **Arbeitsblätter zur Beurteilung von Gefährdungen**

Gefährdungen beurteilen und Maßnahmen festlegen

Für die identifizierten Gefährdungsfaktoren werden die vorbereiteten Arbeitsblätter ausgefüllt, um geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen.

Erläuterungen zum Ausfüllen der Arbeitsblätter

- 1 Im oberen Abschnitt des Arbeitsblattes sind die möglichen Gefährdungen (gefährdende Situationen, Geräte oder Produkte) aufgeführt. Die zutreffenden Gefährdungen werden angekreuzt und wenn notwendig ergänzt.

Für die jeweilige Gefährdung wird beurteilt, ob Handlungsbedarf besteht. Bei Bedarf kann die Risikokennzahl (R) berechnet werden.

- 2 Im unteren Abschnitt des Arbeitsblattes sind die möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit aufgeführt. Die zutreffenden Maßnahmen werden angekreuzt und nach Bedarf ergänzt.

Bei der Auswahl von Maßnahmen sind verbindliche rechtliche Vorschriften bzw. allgemein anerkannte Empfehlungen einzutragen. Bei der Auswahl von Maßnahmen sind technische Schutzmaßnahmen organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen vorzuziehen (TOP-Reihenfolge).

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahmen und ein Termin werden festgelegt. Zuletzt wird bestimmt, wann und durch wen die Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen sind.

Die in den Arbeitsblättern genannten Gefährdungen sind lediglich ein Anhaltspunkt, wie die geforderte Ermittlung und Beurteilung durchgeführt werden soll. Die Arbeitsblätter sind entsprechend anzupassen.

1 Mechanische Gefährdungen

1.1 Ungeschützt bewegte Maschinenteile

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Es sind Maschinen mit ungeschützten bewegten Teilen vorhanden. Welche? (z. B. Hubbühnen, Krane, Winden, Werkzeuge)			
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
Man kann beim Bedienen der Geräte / Maschinen an Gefahrstellen gelangen und verletzt werden			
☐ Quetschen von Händen	☐	☐	
☐ Erfassen von Kleidung oder Haaren	☐	☐	
☐ Schneiden an offen liegenden Messern / scharfen Teilen	☐	☐	
☐ Stechen an spitzen Teilen	☐	☐	
☐ Scherstellen	☐	☐	
☐ Stoßen an großen Teilen	☐	☐	
☐ Ersatzradhebewinde	☐	☐	
☐ Rüstarbeiten (z. B. beim Formatwechsel)	☐	☐	
☐	☐	☐	
Gefahrstellen können in besonderen Situationen oder Betriebszuständen entstehen (z. B. Reinigung, Störungsbeseitigung, Reparatur)			
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Hoher Verschleiß führt zu Gefahrensituationen	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Mögliche Maßnahmen	Durchführung (Wer? Bis wann?)	Überprüfung (Wer? Wann?)	
☐ Bei Neuanschaffung: auf sichere Geräte achten (GS-Prüfzeichen, Konformitätsbescheinigung, Betriebsanleitung)			
☐ Bei Neuanschaffung: Fachkraft für Arbeitssicherheit in Auswahl einbeziehen			
☐ Trennende Schutzeinrichtungen (z. B. Verkleidung, Verdeckung, Umzäunung)			
☐ Ortsbindende Schutzeinrichtungen (z. B. Tastbetrieb)			
☐ Schalter gegen unbeabsichtigtes Betätigen sichern (z. B. Kragen)			
☐ Wartungsklappen mit Positionsschalter versehen (Maschine stoppt beim Öffnen)			
☐ Abweisende Schutzeinrichtungen (Abweiser, Bügel)			
☐ Berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen (z. B. Lichtschranken) und Transponder als ergänzende Maßnahmen			
☐ Abschließbarer Hauptschalter			
☐ Not-Halt-Schalter in genügender Anzahl, deutlich sichtbar, leicht erreichbar			
☐ Schutzeinrichtungen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüfen (Checkliste)			
☐ Wirksame Verfahrensweise für die Meldung und Behebung von Mängeln etablieren			
☐ Wiederkehrende Prüfung durch befähigte Person (in der Regel jährlich)			
☐ Gefahrstellen kennzeichnen			
☐ Sicherheitsabstände einhalten			
☐ Eng anliegende Kleidung			
☐ Wiederkehrende und vorhersehbare Störungsbeseitigungen einbeziehen: Arbeitsanweisung erstellen, in Unterweisung schulen			
☐			
☐			
☐			
☐			

1 Mechanische Gefährdungen

1.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen

1

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Es können Riss-, Stich- oder Schnittverletzungen auftreten, z. B. durch			
☐ Ecken, scharfe Kanten, Spitzen	☐	☐	
☐ Schneiden an Metallbändern und Drahtseilen	☐	☐	
☐ Glasbruch	☐	☐	
☐ Holzsplitter	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Mögliche Maßnahmen	Durchführung	Überprüfung	
	(Wer? Bis wann?)	(Wer? Wann?)	
☐ Verkleidung, Abdeckung			
☐ Blechverkleidung abrunden			
☐ Kanten entgraten			
☐ Ecken, Kanten polstern			
☐ Bedienhebel mit Knauf verwenden			
☐ Abgebrochene Bedienhebel auswechseln			
☐ Mängelmeldung			
☐ Tragmittel austauschen			
☐ Zurrmittel prüfen und ggf. austauschen			
☐ Drahtseile prüfen und ggf. austauschen			
☐ Geeignete Aufbewahrung spitzer und scharfer Gegenstände			
☐ Schutzhandschuhe, ggf. Schutzkleidung			
☐ Regelmäßige Reinigung von Oberflächen, Fußböden, Anhäufungen			
☐			
☐			
☐			
☐			
☐			

1 Mechanische Gefährdungen

1.3 Bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Es treten Gefährdungen auf, z. B. durch			
☐ Bewegungen von Flurförderzeugen	☐	☐	
☐ Bewegungen von Erdbaumaschinen	☐	☐	
☐ Funktionsstörungen / -untüchtigkeit (z. B. Bremsen)	☐	☐	
☐ Gefährdungen durch Ladegut	☐	☐	
☐ Umkippen des Transportmittels	☐	☐	
☐ fehlende Unterlegkeile	☐	☐	
☐ Überladung des Fahrzeuges	☐	☐	
☐ Kuppeln von Fahrzeugen	☐	☐	
☐ eingeschränkte Fahrersicht	☐	☐	
☐ Höheneinstelleinrichtungen, Stützeinrichtungen	☐	☐	
☐ Rückwärtsfahren	☐	☐	
☐ unbefugtes Benutzen von Fahrzeugen	☐	☐	
☐ verstellte oder unübersichtliche Fahrwege	☐	☐	
☐ fehlende Ausstattung des Fahrzeuges mit Sicherheitsgurten	☐	☐	
☐ nicht bestimmungsgemäßes Anlegen des Sicherheitsgurt	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			

Mögliche Maßnahmen	Durchführung (Wer? Bis wann?)	Überprüfung (Wer? Wann?)
☐ Regelmäßige technische Überprüfung und Instandhaltung		
☐ Tragfähigkeit und Kippsicherheit beachten, Ladung richtig platzieren und befestigen (siehe Betriebsanleitung)		
☐ Trennung der Verkehrsbereiche (Fußgänger / Fahrzeuge)		
☐ Akustische Anlaufwarneinrichtung für automatischen Anlauf von Maschinen und Einrichtungen		
☐ Sicheres Kuppeln		
☐ Regelmäßige Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen		
☐ Unterweisung der Mitarbeiter		
☐ Betriebsanweisungen erstellen		
☐ Herstellerangaben und Betriebsanleitung beachten		
☐ Gewichtskontrolle des Ladegutes		
☐ Einweiser zu Hilfe holen		
☐ Einsatz geeigneter, eingearbeiteter, qualifizierter Personen		
☐ Transportwege freihalten		
☐ Erforderliche Breite der Wege gewährleisten		
☐ Fahrzeuge mit funktionsfähigen Sicherheitsgurten ausstatten		
☐ Benutzung der Sicherheitsgurte kontrollieren		
☐ Ausreichende Beleuchtung sicherstellen (siehe Arbeitsblatt 8.3)		
☐ Warnkleidung auf Betriebsgelände tragen		
☐ Mittel zur Sichtverbesserung einsetzen (z. B. Kamerasysteme in Fahrerkabinen)		
☐		
☐		

1 Mechanische Gefährdungen

1.4 Unkontrolliert bewegte Teile

1

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Es können Gegenstände unkontrolliert in Bewegung geraten, z. B. durch			
☐ Kippen (z. B. Ladegut, Stapel)	☐	☐	
☐ Pendeln (z. B. Kranlasten, Absetzbehälter)	☐	☐	
☐ Rollen (z. B. Fässer, Stangen)	☐	☐	
☐ Herabfallen (z. B. Bordwände, Ladegut, Werkzeuge)	☐	☐	
☐ Umfallen (z. B. Ballenstapel)	☐	☐	
☐ Schüttgut, das beim Kippvorgang haften bleibt	☐	☐	
☐ Absinken (z. B. angehobene Fahrzeugaufbauten)	☐	☐	
☐ unter Druck austretende Medien (z. B. Gase)	☐	☐	
☐ unter Spannung stehendes Ladegut	☐	☐	
☐ unter Spannung stehende Teile des Fahrzeugaufbaus	☐	☐	
☐ durch Druck der Ladung (z. B. auf Bordwände oder Domdeckel)	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Mögliche Maßnahmen	Durchführung	Überprüfung	
	(Wer? Bis wann?)	(Wer? Wann?)	
☐ Standsicherheit von Lagern und Stapeln gewährleisten, zulässige Stapelhöhen einhalten			
☐ Sicherheitsabstand einhalten			
☐ Umwehrungen, Anschläge anbringen			
☐ Ladungssicherungsmaßnahmen einhalten			
☐ Ladegut und Werkzeuge sicher ablegen, Geländer, Fanghauben, Fangbügel anbringen			
☐ Behälterbremsen und Feststeller auf Wirksamkeit prüfen			
☐ Schutzhelm, Brille, Gesichts- / Körperschutz			
☐ Staubschürzen			
☐ Schlauchschutz an Hydraulikschläuchen			
☐ Schlauchbruchsicherungen			
☐ Sicherheitsventil zur Druckbegrenzung			
☐ Anfahrschutz an Regalen			
☐ Schwere Lasten nur zu zweit bewegen			
☐ Fußwege überdachen			
☐ Tragfähigkeit der Lagerfläche beachten			
☐ Ladebordwandverschlüsse mit Ladungsdruckerkennung			
☐ Unterweisung der Beschäftigten			
☐			
☐			
☐			
☐			
☐			

1 Mechanische Gefährdungen

1.5 Stürzen, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Personen können stürzen, ausrutschen, stolpern, umknicken oder fehltreten, z. B. durch			
☐ Verunreinigungen (z. B. Öl, Fett)	☐	☐	
☐ witterungsbedingte Glätte	☐	☐	
☐ Unebenheiten, Höhenunterschiede (z. B. Ein- und Ausstiege, Schwellen, Bordsteine, schadhafte Verkehrswege)	☐	☐	
☐ herumliegende Teile	☐	☐	
☐ Abfälle / Anliefergut / Sortiergut auf Verkehrswegen	☐	☐	
☐ falsches Schuhwerk	☐	☐	
☐ unzureichende Form und / oder Größe von Trittflächen	☐	☐	
☐ eingeeengte oder verstellte Verkehrswege und Arbeitsflächen	☐	☐	
☐ verbogene Trittflächen, Trittbretter	☐	☐	
☐ nicht ausreichende Trittsicherheit von Böden, Treppen, Leitern	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			

Mögliche Maßnahmen	Durchführung	Überprüfung
	(Wer? Bis wann?)	(Wer? Wann?)
☐ Rutschhemmenden Bodenbelag einsetzen		
☐ Tritte als Gitterrost ausführen		
☐ Herumliegende Gegenstände, Verschmutzungen und Stolperstellen sofort beseitigen		
☐ Reinigungsplan erstellen		
☐ Verkehrswege und Arbeitsflächen reinigen		
☐ Schnee- und Eisglätte beseitigen (Streudienst)		
☐ Schadhafte Verkehrswege instand setzen		
☐ Verbliebene Stolperstellen kennzeichnen		
☐ Zwischenlagerung von Sortiergut auf dem Fußboden der Sortierkabine unterbinden		
☐ Kabel und Leitungen nicht quer durch Arbeitsräume und über Verkehrswege legen		
☐ Geeignetes Schuhwerk: Arbeits-, Schutz- oder Sicherheitsschuhe verwenden		
☐ Ausreichende Bewegungsfläche sicherstellen		
☐ Wege mit ausreichender Breite sicherstellen		
☐ Verkehrswege freihalten		
☐ Unterweisung der Beschäftigten		
☐ Ausreichende Beleuchtung sicherstellen (siehe Arbeitsblatt 8.3)		
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

1 Mechanische Gefährdungen

1.6 Absturz

1

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Absturz ☐ von Leitern, Tritten, Treppen ☐ von Gerüsten und von Podesten ☐ von höher gelegenen Arbeitsplätzen (z. B. hochgelegene Bedienungsplätze, Arbeitsbühnen, Ladeflächen, Dächer) ☐ an Öffnungen und Vertiefungen (z. B. in Fußböden, Plattformen, Montageöffnungen, Luken und Gruben, Wandöffnungen) ☐ von ungeeigneten oder ungesicherten Überladeblechen ☐ beim Stehen auf Trittbrettern ☐ an Behältern beim Anbringen von Netzen ☐ beim Auf- und Abdecken der Ladung ☐ beim Auf- und Abplanen von Fahrzeugen ☐ beim Betreten von Dächern (Durchtritt, Absturz) ☐	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
Es besteht Verletzungsgefahr durch ☐ Springen aus dem Führerhaus ☐ Springen von der Ladefläche ☐ Springen von der Rampe ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Mögliche Maßnahmen	Durchführung (Wer? Bis wann?)	Überprüfung (Wer? Wann?)	
☐ Geeignete Leitern verwenden, Anlegewinkel beachten, Stehleiter vollständig aufklappen und standfest aufstellen			
☐ Gerüste nach Herstellerangaben montieren; Abnahme und Freigabe			
☐ Geländer, Umwehrungen anbringen			
☐ Bereich vor Absturzkante absperren			
☐ Fanggerüste, Fangnetze verwenden			
☐ Öffnungen sichern (Geländer, Abdeckungen)			
☐ An Wandöffnungen: Gitterschranken, Brustwehren oder Halbtüren anbringen			
☐ Wenn Absturzsicherungen oder Auffangvorrichtungen nicht zweckmäßig: Sicherheitsgeschirre (Anseilschutz) verwenden			
☐ Brüstungshöhe der Abwurfschächte mindestens 1 m			
☐ Trittsichere Aufstiege und Standflächen			
☐ Hebearbeitsbühnen einsetzen			
☐ Arbeitsbühnen und Laufstege anbringen			
☐ Körbe für Stapler nur einsetzen, wenn für die jeweilige Aufgabe geeignet			
☐ Standsichere Trittbretter			
☐ Sicherheitsgeschirre benutzen			
☐			
☐			
☐			
☐			
☐			

2 Elektrische Gefährdungen

2.1 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Gefährdungen durch elektrischen Strom sind gegeben, z. B. durch			
☐ beschädigte Isolierungen von Leitungen (z. B. Knickstellen, freiliegende Einzeldrähte)	☐	☐	
☐ beschädigte Gehäuse von Geräten	☐	☐	
☐ schadhafte Steckvorrichtungen	☐	☐	
☐ nicht bestimmungsgemäße Verwendung elektrischer Geräte	☐	☐	
☐ das Benutzen feuchter elektrischer Geräte oder das Bedienen elektrischer Anlagen mit nassen Händen, Füßen oder feuchter Kleidung	☐	☐	
☐ besondere Umgebungsverhältnisse (z. B. extreme Hitze, Kälte, Nässe, chemische Einflüsse)	☐	☐	
☐ feuer- bzw. explosionsgefährdete Bereiche	☐	☐	
☐ unsachgemäße Eingriffe in Elektroinstallationen	☐	☐	
☐ das Anfahren von elektrischen Einrichtungen	☐	☐	
☐ fehlende Batterieabdeckung am Fahrzeug	☐	☐	
☐ nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Starthilfeeinrichtungen	☐	☐	
☐ Zerknall von Akkumulatoren	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Mögliche Maßnahmen	Durchführung		Überprüfung
	(Wer? Bis wann?)		(Wer? Wann?)
☐ Vor Arbeitsbeginn Sichtkontrolle auf erkennbare Mängel			
☐ Regelmäßige Prüfung durch Elektrofachkraft			
☐ Bei Geräteschäden / Störungen: Sofort Spannung abschalten, Stecker ziehen, Schäden melden und durch Elektrofachkraft reparieren lassen			
☐ Elektrische Betriebsstätten oder Schaltanlagen kennzeichnen und ggf. absperren			
☐ Geräte entsprechend den Anwendungsbereichen auswählen und einsetzen (z. B. IP-Schutzart, mechanischer Schutz)			
☐ Geräte mit Schutzkleinspannung (PELV = Protective Extra Low Voltage) bzw. Schutztrennung einsetzen			
☐ Für die Umgebung geeignete Geräte einsetzen (IP-Schutzart)			
☐ Bei Anschaffung neuer Geräte auf VDE- und GS-Kennzeichnung Wert legen			
☐ Wartung und Reparatur nur durch Elektrofachkraft			
☐ Bedienungsanleitung für Starthilfe beachten			
☐ Batterieabdeckung			
☐			
☐			
☐			
☐			
☐			

2 Elektrische Gefährdungen

2.2 Elektrische Freileitungen und andere unter Spannung stehende Anlagen

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Es treten Gefährdungen auf, z. B. durch			
☐ Arbeiten in gefährlicher Nähe von elektrischen Anlagen	☐	☐	
☐ Entladung mit Ladekran unter elektrischen Leitungen	☐	☐	
☐ Unterschreiten des Schutzabstandes zu Freileitungen wie Arbeitsbewegungen, Schwenken von Hebezeugen, Pendeln von Lasten unter Freileitungen	☐	☐	
☐ unter Spannung stehende Geräte oder Anlagen, die geschaltet werden müssen	☐	☐	
☐ das Entstehen von Lichtbögen	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Mögliche Maßnahmen	Durchführung	Überprüfung	
	(Wer? Bis wann?)	(Wer? Wann?)	
☐ Leitungen spannungsfrei schalten, bei Bedarf Kontakt zu Energieversorger (EVU) oder dem Schaltberechtigten aufnehmen.			
☐ Abdecken der Freileitungen mit isolierenden Gummi- oder Kunststoffprofilen			
☐ Aufstellen von Abschirmungen			
☐ Arbeitsbereiche von Hebezeugen begrenzen			
☐ Schutzabstände beachten			
☐ Prüfung von elektrischen Anlagen und Geräten vor Inbetriebnahme, nach Reparaturen und in regelmäßigen Abständen			
☐ Schutzmaßnahmen bei erhöhter elektrischer Gefährdung beachten			
☐ Sicherheitsabstände bei unter Spannung stehenden Anlagen einhalten			
☐ Sicherheitskennzeichnung			
☐ Bei Auftragsannahme klären, ob Gefährdungen durch Hochspannungsleitungen etc. bestehen			
☐			
☐			
☐			
☐			
☐			

3 Gefahrstoffe

3.1 Stäube, Flüssigkeiten und Gase

Stellen Sie fest, ob Gefahrstoffe verwendet werden, entstehen oder freigesetzt werden können. Jeder Gefahrstoff muss einzeln beurteilt werden. Unter Umständen können gleichartige Gefahrstoffe in einer Gruppe zusammengefasst werden. Ermitteln Sie gefährliche Eigenschaften der Gefahrstoffe unter Verwendung des Sicherheitsdatenblattes oder sonstiger Informationsquellen.

Konkretisieren Sie hier den Gefahrstoff:

Mögliche Gefährdungen*	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Es besteht Gefährdung durch			
☐ Hautkontakt	☐	☐	
☐ Augenkontakt	☐	☐	
☐ Einatmen	☐	☐	
☐ Verschlucken	☐	☐	
☐ Brand und Explosion	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Gefährdung durch ungeeignete Lagermaterialien (Behälter, Leitungen)	☐	☐	
☐ Gefährdung durch unzureichende Kennzeichnung von gefahrstoffhaltigen Behältnissen	☐	☐	
☐ Gefährdung durch Einstieg in Behälter und enge Räume mit gefährlicher bzw. unbekannter Atmosphäre oder möglichem Sauerstoffmangel (z. B. „Grubengas“)	☐	☐	
☐	☐	☐	
Förderung der Freisetzung oder Entstehung von festen oder staubenden Gefahrstoffen durch			
☐ Fegen	☐	☐	
☐ Sieben	☐	☐	
☐ Umladen	☐	☐	
☐ Abblasen	☐	☐	
☐	☐	☐	
Förderung der Freisetzung oder Entstehung von flüssigen Gefahrstoffen durch			
☐ Erhitzen	☐	☐	
☐ Umfüllen	☐	☐	
☐ Vernebeln, Aufwirbeln	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Mögliche Maßnahmen	Durchführung	Überprüfung	
	(Wer? Bis wann?)	(Wer? Wann?)	
Technische Maßnahmen (zur Vermeidung von Gefahrstoffkontakten)			
☐ Arbeitsverfahren, Maschinen und Geräte so auswählen, dass möglichst wenig Gefahrstoffe freigesetzt werden (z. B. geschlossene Systeme, staubarme Schüttungen)			
☐			
☐ Gefahrstoffe emittierende Anlagen, Maschinen und Geräte mit einer wirksamen Absaugung versehen oder die Freisetzung durch andere Maßnahmen verhindern			
☐			
☐ Ausbreitung der Gefahrstoffe auf unbelastete Arbeitsbereiche verhindern			
☐			
☐ Be- und Entlüftung in geeigneter Form installieren und mindestens jedes 3. Jahr auf Funktion prüfen			

* Die TRGS 400 beschreibt Vorgehensweisen zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 7 GefStoffV. Sie bindet die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung in den durch das Arbeitsschutzgesetz (§§ 5 und 6 ArbSchG) vorgegebenen Rahmen ein. Wählen Sie die möglichen Maßnahmen nach Gefahrstoffverordnung und TRGS 500ff aus. Beachten Sie dabei die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip.

3 Gefahrstoffe

3.1 Stäube, Flüssigkeiten und Gase Fortsetzung

Mögliche Maßnahmen	Durchführung (Wer? Bis wann?)	Überprüfung (Wer? Wann?)
Allgemeine Maßnahmen		
☐ Begrenzung der Anzahl der Beschäftigten, die Umgang mit diesen Stoffen haben, auf die erforderliche Anzahl		
☐ Begrenzung der Stoffmenge am Arbeitsplatz auf die erforderliche Menge (Tagesbedarf)		
☐ Begrenzung der Dauer und des Ausmaßes der Exposition		
☐ Gefahrstoffe und Gemische ausreichend kennzeichnen		
☐ Ermittlung, ob Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden		
☐ Sicherstellen, dass Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden		
☐ Geeignete, fest schließende Behälter verwenden		
Maßnahmen in besonderen Fällen		
☐ Substitution (bei stark gesundheitsgefährdenden Stoffen und KMR-Stoffen): Prüfen, ob weniger gefährliche Ersatzstoffe verwendet werden können		
☐ Enge Räume / Behälter vor Einstieg belüften, Freimessung		
☐ Bei Bedarf Brandschutzmaßnahmen durchführen		
Weitere organisatorische Maßnahmen		
☐ Verbot der Aufnahme von Nahrungs- und Genussmitteln sowie Kennzeichnung von Bereichen, in denen dies zulässig ist		
☐ Regelmäßige staubarme Reinigung verschmutzter Räume und Einrichtungen: Saugen statt Fegen, Feuchtreinigung, Reinigungspläne!		
☐ Gefahrstoffverzeichnis führen		
☐ Betriebsanweisungen erstellen und unterweisen		
☐ Gefahrstoffbezogene arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen		
☐ Notduschen einrichten und regelmäßig prüfen		
☐ Augenduschen einrichten und regelmäßig prüfen (oder Augenspülflasche)		
☐ Geeignete Hautschutz-, Hautreinigung- und Hautpflegeprodukte zur Verfügung stellen (Hautschutzplan)		
☐		
Persönliche Schutzmaßnahmen		
☐ Hygienemaßnahmen veranlassen (z. B. Händewaschen; Möglichkeiten hierfür einrichten)		
☐ Angemessene persönliche Schutzausrüstungen beschaffen		
☐ Atemschutz: Filterklasse beachten		
☐ Atemschutz: bei Bedarf arbeitsmedizinische Vorsorge nach G26		
☐ Handschuhe: spezielle Eignung gegen Gefahrstoff sicherstellen		
☐ Handschuhe: Produkte mit saugfähigem Untergewebe oder Unterhandschuh bevorzugen		
☐		

3 Gefahrstoffe

3.2 Asbest, Abgase von Dieselmotoren und andere krebserzeugende Stoffe

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Es treten Gefährdungen auf, z. B. durch			
☐ Bauschutt mit Asbest-Anteilen	☐	☐	
☐ Entsorgung asbesthaltiger Materialien auf Baustellen	☐	☐	
☐ Entsorgung asbesthaltiger Altgeräte (Heizgeräte, Föhn, Toaster u. a.)	☐	☐	
☐ Sonderabfall-Annahme inkl. asbesthaltiger Materialien	☐	☐	
☐	☐	☐	
Mögliche Gefährdungen durch Abgase von Dieselmotoren (krebserzeugende Wirkung bei Überschreitung AGW für Dieselrußpartikel), z. B. beim			
☐ Ein- und Ausfahren in Hallen (Anlieferverkehr)	☐	☐	
☐ Innerbetrieblicher Verkehr in Hallen	☐	☐	
☐ Fahren mit Flurförderzeuge und / oder Radlader in Hallen	☐	☐	
☐ Warten / Instandsetzen bei laufendem Motor	☐	☐	
☐	☐	☐	
Es treten Gefährdungen durch weitere krebserzeugende Stoffe auf, z. B. durch			
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Mögliche Maßnahmen	Durchführung (Wer? Bis wann?)	Überprüfung (Wer? Wann?)	
Asbest			
Nach TRGS 519 sind Abfallbeseitigung, betrieblicher Transport und Lagerung eingeschlossen.			
☐ Sind asbesthaltige Materialien und Bauteile vorhanden, ist ein Konzept zu erstellen, in dem die Reihenfolge der verschiedenen Abbrucharbeiten und die Schutzmaßnahmen festgelegt werden (Rückbaukonzept, Arbeitsplan gemäß TRGS 519 Nr. 4.2). Diese Maßnahmen sind immer vorab in einer Anzeige bei der zuständigen Behörde mit Kopie an die BG mitzuteilen.			
☐ Bei schwach gebundenem Asbest sind ergänzende Angaben nach Anlage 1.5 festzulegen.			
☐ Im Unternehmen muss mindestens eine verantwortliche sachkundige Person festgelegt werden, die für Planung und Durchführung entsprechend den Anforderungen der TRGS 519 sorgt.			
☐ Die aufsichtführende Person bei der Durchführung der Arbeiten muss ebenfalls sachkundig sein und vorab schriftlich bestellt werden.			
Abgase von Dieselmotoren			
Maßnahmen der TRGS 554 nach dem STOP-Prinzip, insbesondere			
☐ Substitution: Elektro- oder Gasmotoren einsetzen			
☐ Technische Lüftung / Erfassung und Ableitung der Abgase			
☐ Dieselmotoren mit geeigneten Abgasnachbehandlungssystemen (Partikelfilter, DeNOx-Systeme einsetzen, Motorlaufzeiten auf das erforderliche Maß minimieren)			
☐ Unterweisung der betroffenen Beschäftigten, bei Bedarf Atemschutz			
☐ Mindestmaßnahmen für spezielle Arbeitsbereiche TRGS 554 Anhang 1			

3 Gefahrstoffe

3.2 Asbest, Abgase von Dieselmotoren und andere krebserzeugende Stoffe *Fortsetzung*

Mögliche Maßnahmen	Durchführung (Wer? Bis wann?)	Überprüfung (Wer? Wann?)
Allgemeine Maßnahmen bei krebserzeugenden Stoffen		
☐ Abgrenzung und Markierung der Gefahrenbereiche		
☐ Zugang beschränken		
☐ Verbindliche Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einschl. Reinigung und Trennung von Straßenkleidung		
☐ Regelmäßige Substitutionsprüfung, auch Negativergebnisse protokollieren		
☐ Exposition der Beschäftigten sind durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Ermittlungsmethoden zu bestimmen		
☐ Expositionsverzeichnis der Beschäftigten, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausüben (Expositionsverzeichnis nach TRGS 410), führen und aktuell halten)		
☐ arbeitsmedizinische Vorsorge prüfen (gem. ArbMedVV)		
☐		

3 Gefahrstoffe

3.3 Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut im Regeltransport)

Ob ein bestimmter Gefahrstoff als Gefahrgut befördert werden muss, kann oft dem Etikett (z. B. Angabe UN-Nummer, Gefahrzettelkennzeichen) und sollte immer dem Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 14 entnommen werden können.

Bei gefährlichen Abfällen (AVV-Nr. mit Sternchen) ist eine Gefahrguteinstufung entsprechend den HP-Kriterien Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG und der Analysendeclaration vorzunehmen.

Bei der Beförderung nach Gefahrgutrecht sind ergänzend für alle Tätigkeiten mit geplanten Kontakten zwischen Beschäftigtem und Ware Gefährdungsbeurteilungen nach Gefahrstoffrecht (siehe TRGS 400ff) vorzunehmen, z. B. für das Abfüllen oder Musterziehen.

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Es treten Gefährdungen auf, z. B. durch			
☐ beschädigte Verpackungen	☐	☐	
☐ Auslaufen von falsch ausgerichteten Verpackungen	☐	☐	
☐ undichte oder nicht passende Kupplungen sowie undichte Schlauchleitungen bei Tankfahrzeugen	☐	☐	
☐ falsch oder nicht deklarierte Ware als Stückgut oder Container	☐	☐	
☐ begaste Container	☐	☐	
☐ Bersten zu alter Kunststoffgefäße	☐	☐	
☐	☐	☐	
Bei einem Unfall sind Bergungsarbeiten durch Gefahrgut erschwert durch			
☐ Brand- und Explosionsgefährdungen	☐	☐	
☐ Gesundheitsgefährdungen aufgrund giftiger oder ätzender Eigenschaften des Gefahrguts sowie Langzeitfolgen durch das Gefahrgut	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Mögliche Maßnahmen	Durchführung (Wer? Bis wann?)		Überprüfung (Wer? Wann?)
Organisatorische Maßnahmen			
☐ Prüfen und Instandhalten von Schlauchleitungen und Kupplungen in geeigneten Abständen gemäß den vorliegenden Belastungen			
☐ Anpassen der hausinternen Abläufe bzw AGB: Vor Auftragsannahme muss Sicherheitsdatenblatt vorliegen			
☐ Bestellen eines Gefahrgutbeauftragten			
☐			
Vor der Beförderung			
Gefahrgutbeauftragten mit der grundsätzlichen Prüfung dieser Art von Beförderung beauftragen, Abklärung,			
☐ ob die Ware als Gefahrgut gilt			
☐ ob die Ware zur Beförderung zugelassen ist			
☐ ob die Ware nach Gefahrgutrecht richtig eingestuft wurde			
☐ welche Verpackung zulässig ist			
☐ welche Fahrzeugzulassung vorhanden sein muss			
☐ welche Zusammenladung möglich ist, wenn weiteres Gefahrgut befördert wird			
☐ Auswahl Fahrzeug mit passender gültiger Zulassungsbescheinigung			
☐ Auswahl Fahrer mit passender Ausbildung (ADR-Schein, Zusatzmodule)			
☐ Auswahl der passenden persönlichen Schutzausrüstung für das Bordpersonal nach Sicherheitsdatenblatt			
☐			

3 Gefahrstoffe

3.3 Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut im Regeltransport) Fortsetzung

Mögliche Maßnahmen	Durchführung (Wer? Bis wann?)	Überprüfung (Wer? Wann?)
Durchführung des Transportes		
☐ Nur zugelassene Verpackung verwenden (bei Kunststoff Prüffrist bzw. Geltungsdauer beachten)		
☐ Nur unbeschädigte und saubere Versandstücke verladen und befördern		
☐ Auf korrekte Kennzeichnung achten (Gefahrzettel, Großzettel, orangefarbene Kennzeichnung)		
☐ Ladungssicherung sachgerecht durchführen, Ausrichtungspfeile beachten		
☐ Während der Ladearbeiten Rauchverbot in den Fahrzeugen und in deren Nähe einhalten		
☐ Beförderungspapiere und zugehörige Abschnitte der schriftlichen Weisungen beachten		
☐ Ausrüstung für die Fahrzeugbesatzung für Maßnahmen gemäß schriftlicher Weisungen muss vorhanden sein		
☐ Ausrüstung des Fahrzeuges beachten (u. a. Feuerlöscher, Unterlegkeil)		
☐ Bei Gasen auf ausreichende Lüftung achten		
☐ Verantwortlichkeiten und Pflichten der Beteiligten (u. a. Absender, Verloader, Beförderer, Fahrzeugführer) beachten		
☐ Regelmäßige Unterweisung von Personen, die an der Beförderung beteiligt sind		
☐ Persönliche Schutzausrüstung (beim Be- und Entladen) gemäß bekannter chemischer Eigenschaften zur Verfügung stellen		
☐ Nutzen der persönlichen Schutzausrüstung regelmäßig unterweisen		
☐		
Verhalten bei einem Unfall oder Notfall		
☐ Fahrer soll nur Maßnahmen ausführen, die ohne Gefährdung von Personen (einschließlich Selbstschutz) möglich sind		
☐ Feuerlöscher bei Motorbränden etc. einsetzen (nicht zum Löschen eines Gefahrgutbrandes)		
☐ Einsatzkräfte (Polizei / Feuerwehr) verständigen und so viele Informationen wie möglich liefern, z. B. Beförderungspapier oder Abfallbegleitschein		
☐ Sich aus der unmittelbaren Umgebung des Unfalls oder Notfalls entfernen, andere Personen auffordern, sich zu entfernen		
☐		

3 Gefahrstoffe

3.4 Beförderung gefährlicher Güter unter Freistellungsbedingungen

Ob ein bestimmter Gefahrstoff als Gefahrgut befördert werden muss, kann oft dem Etikett (z. B. Angabe UN-Nummer, Gefahrzettelkennzeichen) und sollte immer dem Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 14 entnommen werden können.

Unter genau festgelegten Bedingungen kann das Gefahrgut von bestimmten Gefahrgutvorschriften freigestellt werden (Gefährlichkeit, Menge, Verpackungsgröße, Gesamtmenge an Gefahrgut).

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Es treten Gefährdungen auf, z. B. durch			
☐ beschädigte Verpackungen	☐	☐	
☐ Auslaufen von falsch ausgerichteten Verpackungen	☐	☐	
☐ falsch oder nicht deklarierte Ware als Stückgut oder Container	☐	☐	
☐ Bersten zu alter Kunststoffgefäße	☐	☐	
☐	☐	☐	
Bei einem Unfall sind Bergungsarbeiten durch Gefahrgut erschwert durch			
☐ Brand- und Explosionsgefährdungen	☐	☐	
☐ Gesundheitsgefährdungen aufgrund giftiger oder ätzender Eigenschaften des Gefahrguts sowie Langzeitfolgen durch das Gefahrgut	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Mögliche Maßnahmen	Durchführung	Überprüfung	
	(Wer? Bis wann?)	(Wer? Wann?)	
Organisatorische Maßnahmen			
☐ Anpassen der hausinternen Abläufe bzw AGB: Vor Auftragsannahme muss Sicherheitsdatenblatt vorliegen			
Vor der Beförderung			
Fachkundige Person, idealerweise einen Gefahrgutbeauftragten, einmalig mit der Prüfung dieser Art von Beförderung beauftragen. Abklärung,			
☐ ob die Ware unter Freistellungsbedingungen befördert werden darf			
☐ wie die Ware nach Gefahrgutrecht richtig eingestuft wird (Klasse, Klassifizierungscode, Verpackungsgruppe)			
☐ welche Freistellungsform (z. B. 1000 Punkte, freigestellte oder begrenzte Menge) verwendet werden kann			
☐ welche Verpackung zulässig ist			
☐ welche Mengengrenzen eingehalten werden müssen			
☐ ggf. 1000-Punkte-Liste erstellen			
☐			

3 Gefahrstoffe

3.4 Beförderung gefährlicher Güter unter Freistellungsbedingungen *Fortsetzung*

Mögliche Maßnahmen	Durchführung (Wer? Bis wann?)	Überprüfung (Wer? Wann?)
Durchführung des Transportes		
☐ Nur geeignete Verpackung verwenden (bei Kunststoff Alterung, d. h. Prüffrist bzw. Geltungsdauer beachten)		
☐ Nur unbeschädigte und saubere Versandstücke verladen und befördern		
☐ Ladungssicherung sachgerecht durchführen, Ausrichtungspfeile beachten		
☐ Während der Ladearbeiten Rauchverbot in den Fahrzeugen und in deren Nähe einhalten		
☐ Ausrüstung des Fahrzeuges beachten (u. a. Feuerlöscher, Unterlegkeil)		
☐ Bei Gasen auf ausreichende Lüftung achten		
☐ Verantwortlichkeiten und Pflichten der Beteiligten (u. a. Absender, Verloader, Beförderer, Fahrzeugführer) beachten		
☐ Unterweisung von Personen, die an der Beförderung beteiligt sind		
☐ Persönliche Schutzausrüstung (beim Be- und Entladen) gemäß bekannter Gefahrstoff-eigenschaften zur Verfügung stellen		
☐ Nutzen der persönlichen Schutzausrüstung unterweisen		
☐		
Verhalten bei einem Unfall oder Notfall		
☐ Fahrer soll nur Maßnahmen ausführen, die ohne Gefährdung von Personen (einschließlich Selbstschutz) möglich sind		
☐ Feuerlöscher sollen nur bei Motorbränden etc. eingesetzt werden, nicht zum Löschen eines Gefahrgutbrandes		
☐ Einsatzkräfte (Polizei / Feuerwehr) verständigen und so viele Informationen wie möglich liefern (z. B. Lieferschein oder 1000-Punkte-Liste)		
☐ Sich aus der unmittelbaren Umgebung des Unfalls oder Notfalls entfernen, andere Personen auffordern, sich zu entfernen		
☐		

4 Biostoffe

4.1 Gefährdungen durch infektiöse, sensibilisierende und toxische Wirkungen von Biostoffen

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Es besteht Kontakt zu mikrobiologisch kontaminierten Materialien.			
☐ Umgang mit Abfällen aus häuslicher Pflege, Krankenpflege	☐	☐	
☐ Umgang / Kontakt mit infizierten Tieren (auch Zecken, Mäuse), Kadavern, Tiermehl	☐	☐	
☐ Umgang mit Ausscheidungen von Tieren, z. B. Schlachtvieh, Nager, Tauben; auch als Staub	☐	☐	
☐ Umgang mit Kreislaufwasser, wassergemischte Kühlschmierstoffe	☐	☐	
☐ Umgang mit Abtropfwasser von gefrorenem Geflügel, Blut von geschlachteten Tieren	☐	☐	
☐ Tätigkeit in Entsorgungswirtschaft, z. B. Abfallbehandlung, Abfallsammlung, Kompostierung (spezielle Gefährdungsbeurteilung der BG Verkehr)	☐	☐	
☐ Reinigungsarbeiten in Sanitärbereichen	☐	☐	
☐ Bodenarbeiten	☐	☐	
☐ Aufenthalt in tropischen und subtropischen Gebieten	☐	☐	
☐ Umgang mit Abwasser in abwassertechnischen Anlagen und Saug- / Druck-Tankfahrzeugen	☐	☐	
☐ Gebäudesanierung (schimmelige Materialien, Taubenkotablagerungen)	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			

Mögliche Maßnahmen	Durchführung	Überprüfung
	(Wer? Bis wann?)	(Wer? Wann?)
Prinzipiell: Grundlegende Hygienemaßnahmen (TRBA 500) und spezifische Regeln (weitere TRBAen, www.baua.de) beachten.		
☐ Räumliche Trennung von belasteten und unbelasteten Bereichen		
☐ Staubbindung, z. B. durch Befeuchten oder Anfeuchten		
☐ Lüftungstechnik		
☐ Hautschutzplan, u. a. regelmäßige Reinigung und (Hände-)Desinfektion sowie Zugang zu Waschgelegenheiten mit Hautreinigungsmitteln ermöglichen		
☐ Arbeitsplatz und Ort der Nahrungsaufnahme trennen		
☐ Verschmutzte Kleidung nicht mit nach Hause nehmen		
☐ Getrennte Aufbewahrung von Arbeits- und Privatkleidung		
☐ Regelmäßiger Wechsel der Arbeitskleidung		
☐ Sachgerechte Entsorgung von Abfällen		
☐ Geeignete persönliche Schutzausrüstung benutzen		
☐ Gesundheitsvorsorge (z. B. arbeitsmedizinische Vorsorge, Impfungen)		
☐ Lagerbedingungen einhalten (z. B. Kühlung)		
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

5 Brand- und Explosionsgefährdungen

5.1 Brandgefährdung

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Es wird mit extrem oder leicht entzündbaren Stoffen umgegangen, wie z. B.			
☐ entzündbare Flüssigkeiten (z. B. Aceton, Benzin)	☐	☐	
☐ entzündbare Feststoffe (z. B. Holzspäne, Papier, EBS)	☐	☐	
☐ entzündbare Stäube (z. B. Holzstaub, Metallstäube)	☐	☐	
☐	☐	☐	
Es sind Zündquellen vorhanden			
☐ Funken, z. B. von Zündhölzern, Zigaretten, offenem Feuer, elektrischen Geräten, insbesondere Schleifgeräten	☐	☐	
☐ Elektrostatische Aufladung	☐	☐	
☐ Wärmeleitung, z. B. bei Schweißarbeiten	☐	☐	
☐ Selbstentzündung ist möglich	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Mögliche Maßnahmen	Durchführung (Wer? Bis wann?)	Überprüfung (Wer? Wann?)	
☐ Extrem oder leicht entzündbare Stoffe ersetzen			
☐ Unnötiges entzündbares Material entfernen			
☐ Staubansammlungen, auch in hoch gelegenen Bereichen, nicht zulassen (Reinigungsplan)			
☐ Arbeitsmittel aus schwer entflammaren Materialien verwenden			
☐ Auf Zündquellen achten und diese nach Möglichkeit beseitigen			
☐ Rauchverbot beachten			
☐ Kennzeichnung der Brandgefährdung			
☐ Raumlüftung, Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA)			
☐ Getrennte Lagerhaltung			
☐ Brandabschnitte einrichten			
☐ Schweißarbeiten nur mit Erlaubnis durchführen			
☐ Gefährliche Wärmeübertragungen beseitigen			
☐ Leitfähige Ausrüstungsteile miteinander verbinden und erden			
☐ Reinigungsplan für Gebäude und Anlagen erstellen			
☐			
☐			
☐			
☐			
☐			

5

5 Brand- und Explosionsgefährdungen

5.2 Explosionsgefährdung

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Es treten explosionsfähige Gemische auf, wie z. B.			
☐ Luft und Gase (z. B. unkontrollierter Gasaustritt bei flüssiggasbefeugten Geräten)	☐	☐	
☐ Biogas	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Luft und Dämpfe, Nebel (z. B. Lösemitteldämpfe, Alkoholdämpfe)	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Luft und Stäube (z. B. Metall- oder Holzstäube, Ersatzbrennstoff)	☐	☐	
☐	☐	☐	
Es sind explosionsgefährdete Bereiche vorhanden			
☐ im Inneren von Behältern	☐	☐	
☐ in engen Räumen, Gruben oder Kanälen	☐	☐	
☐ in der Umgebung von explosionsgefährdeten Bereichen	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Es sind keine Maßnahmen zur Explosionsausdehnung vorgesehen	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Es sind Zündquellen vorhanden	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Mögliche Maßnahmen	Durchführung		Überprüfung
	(Wer? Bis wann?)		(Wer? Wann?)
☐ Stoffe, die explosionsfähige Gemische bilden können, ersetzen			
☐ Aerosolbildung vermeiden (brennbare Flüssigkeit nicht versprühen)			
☐ Natürliche oder technische Lüftung			
☐ Überwachung der Konzentration / Gasmelder			
☐ Zündquellen beseitigen			
☐ Gasleitungen auf Dichtheit prüfen			
☐ Gasbetriebene Brenner: bei Erlöschen des Feuers Gaszufuhr unterbrechen			
☐ Stoffe, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden, von offenen Flammen, elektrischen Geräten, Funken u. Ä. fernhalten			
☐ Betriebsanweisung erstellen			
☐ Auf Explosionsgefahren hinweisen (Zonen festlegen)			
☐ Schutzklassen der elektrischen Geräte beachten			
☐ Explosionsschutzklassen der Geräte verwenden			
☐ Explosionsschutzdokument erstellen und Maßnahmen zur Vermeidung einer Explosion festlegen			
☐ Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionsausdehnung			
☐ Räumliche Trennung von Anlagen und Gebäudeteilen			
☐ Schnellschlussventile, Rückschlagklappen, Flammdurchschlagssicherungen vorsehen			
☐ Ablagerungen von entzündbaren Stäuben vermeiden / beseitigen			
☐			
☐			
☐			
☐			

5 Brand- und Explosionsgefährdungen

5.3 Brandbekämpfung

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
☐ Hilfsmittel zur Brandbekämpfung sind nicht vorhanden	☐	☐	
☐ Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nicht angebracht	☐	☐	
☐ Eine Brand- und Rauchausschüttung kann nicht verhindert werden	☐	☐	
☐ Feuerlöscheinrichtungen fehlen	☐	☐	
☐ Feuerlöscheinrichtungen sind unbrauchbar	☐	☐	
☐ Feuerlöscheinrichtungen sind nicht geeignet	☐	☐	
☐ Feuerlöscheinrichtungen sind nicht in ausreichender Anzahl vorhanden	☐	☐	
☐ Alarmplan ist nicht vorhanden	☐	☐	
☐ Feuerlöscher- und Alarmübungen finden nicht statt	☐	☐	
☐ Brandschutzhelfer und Brandschutzbeauftragte sind nicht vorhanden	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			

Mögliche Maßnahmen	Durchführung (Wer? Bis wann?)	Überprüfung (Wer? Wann?)
☐ Regelmäßige Wartung und Prüfung der Löscheinrichtungen		
☐ Feuerlöscher müssen entsprechend ihrem Einsatzzweck geeignet sein (Brandklassen beachten)		
☐ Rauchmelder		
☐ Brandmeldeeinrichtungen prüfen		
☐ Brandschutztüren (Funktion überprüfen, freihalten)		
☐ Flucht- und Rettungswege kennzeichnen und freihalten		
☐ Alarm- und Fluchtwegpläne aushängen und Übungen durchführen		
☐ Funktionsfähigkeit und Erreichbarkeit der Löscheinrichtungen regelmäßig überprüfen		
☐ Ausreichende Anzahl Feuerlöscher sicherstellen		
☐ Hilfsmittel zur Brandbekämpfung vorsehen		
☐ Feuerlöscheinrichtungen kennzeichnen		
☐ Zustand der Brandbekämpfungseinrichtungen überwachen		
☐ Unterweisung der Mitarbeiter / Übungen		
☐ Löschanlage installieren		
☐ Brandschutzhelfer benennen		
☐ Brandschutzbeauftragte benennen		
☐ Brandschutzkonzept aktualisieren und einhalten		
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

6 Thermische Gefährdungen

6.1 Kontakt mit heißen und kalten Medien oder Oberflächen

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Verbrennung, z. B. an			
☐ offenen Flammen (z. B. Schweißen)	☐	☐	
☐ heißen Oberflächen von Betriebsmitteln, Abgasanlagen, Werkstücken, Werkzeugen, Motoren	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ heißen Flüssigkeiten	☐	☐	
☐ heißem Wasserdampf	☐	☐	
☐ heißen Abgasen	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
Gefährdender Kontakt kann auftreten			
☐ zu Kälte- und Kühlmitteln	☐	☐	
☐ zu kalten Betriebsmitteln	☐	☐	
☐ zu kalten Oberflächen	☐	☐	
☐ zu Trockeneis	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Mögliche Maßnahmen	Durchführung		Überprüfung
	(Wer? Bis wann?)		(Wer? Wann?)
☐ Geeignete persönliche Schutzausrüstungen verwenden			
☐ Betriebsanweisungen erstellen			
☐ Unterweisungen durchführen			
☐ Schutzhandschuhe und geeignete Körperschutzmittel benutzen			
☐ Erforderliche Kennzeichnungen anbringen			
☐ Abschirmung, Abtrennung des gefährlichen Bereiches			
☐ Gegenstände gegen Wärme / Kälte isolieren			
☐ Überwachung der im Kälteraum arbeitenden Personen (z. B. Meldesystem)			
☐			
☐			
☐			
☐			
☐			

7 Gefährdungen durch spezielle physikalische Einwirkungen

7.1 Lärm

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
☐ Untere Auslösewerte in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel werden überschritten: $L_{EX,8h} = 80 \text{ dB(A)}$, $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$ (LärmVibrationsArbSchV), z. B. Fahrer von Fahrzeugen mit Ladekran (Bedienstand an der Fahrerkabine, Kraneinsatz ca. 1 - 3 Stunden pro Tag)	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Obere Auslösewerte in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel werden erreicht oder überschritten: $L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$, $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$ (LärmVibrationsArbSchV), z. B. Fahrer von Tank- und Silofahrzeugen, die sich beim Be- und Entladen in der Nähe von Kompressoren und lauten Be- und Entladeeinrichtungen aufhalten	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Arbeitsverfahren, bei denen es zu hohen Spitzenpegeln kommt (z. B. Richtarbeiten mit Hammer)	☐	☐	
☐ Extrem hohe Schalldruckpegel treten auf (z. B. Knalle, Explosionen)	☐	☐	
☐ Laute Schallquellen sind nicht ausreichend abgeschirmt bzw. gekapselt	☐	☐	
☐ Gehörschutz steht nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung	☐	☐	
☐ Verwendeter Gehörschutz ist nicht geeignet	☐	☐	
☐ Angebotener Gehörschutz wird nicht verwendet	☐	☐	
☐ Lärmbereiche sind nicht gekennzeichnet	☐	☐	
☐ Betriebsgeräusche überdecken Warnsignale	☐	☐	
☐ Arbeitsmedizinische Vorsorge „Lärm“ (G 20) wird nicht durchgeführt	☐	☐	
☐ Bei Übernachtung im Fahrzeug auf Parkplätzen von Autobahnraststätten: Störung der Nachtruhe durch Nähe zum fließenden Verkehr, Türeenschlagen, Kühlaggregate	☐	☐	
☐	☐	☐	

☐ Keine Gefährdungen festgestellt!

Mögliche Maßnahmen	Durchführung	Überprüfung
	(Wer? Bis wann?)	(Wer? Wann?)
☐ $L_{EX,8h}$ von 80 dB(A) bzw. $L_{pC,peak}$ von 135 dB(C) werden überschritten: – Informations- und Unterweisungspflicht – Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung – Geeigneten Gehörschutz bereitstellen – Arbeitsmedizinische Vorsorge ist anzubieten – Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge mit dem Beschäftigten beraten		
☐ Ab einem $L_{EX,8h}$ von 85 dB(A) oder einem $L_{pC,peak}$ von 137 dB(C): – Informations- und Unterweisungspflicht – Lärmbereiche kennzeichnen – Abgrenzung und Zugangseinschränkung – Geeigneter Gehörschutz ist zu benutzen – Arbeitsmedizinische Vorsorge „Lärm“ (G 20) ist zu veranlassen – Vorsorgekartei ist zu führen – Lärminderungsprogramm ist durchzuführen		
☐ Bei Neuanschaffung: Vergleich der Geräuschemissionsangaben von angebotenen Maschinen		
☐ Laute Schallquellen räumlich trennen (z. B. Trennwand), abschirmen, kapseln; Schall absorbierende Materialien verwenden		
☐ Lärmmessungen durchführen		
☐ Auf- und Anbauten an Fahrzeugen müssen dem heutigen Stand der Lärminderungstechnik entsprechen (z. B. Kapselung der Zusatzaggregate, Schalldämpfer)		
☐ Einsatzzeiten reduzieren		
☐ Beim Be- und Entladen in Lärmbereichen geeigneten Gehörschutz (Gehörschutzstöpsel, Kapselgehörschützer) benutzen		
☐ Bei Werkstattarbeiten (Einsatz von Schlagschrauber, Schweißen) Gehörschutz benutzen		
☐ Übernachtung im Fahrzeug: möglichst ruhige Autohöfe aufsuchen; BAB-Raststätten: möglichst BAB-abgewandte Parkspuren benutzen, Raststätten mit Schallschutzwänden bevorzugen; Fahrzeuge mit Standklimaanlage ausrüsten (Fenster können im Sommer geschlossen bleiben)		

7 Gefährdungen durch spezielle physikalische Einwirkungen

7.2 Hand-Arm-Vibrationen

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Folgende handgeführte Arbeitsmittel und Werkzeuge, die zu starken Hand-Arm-Belastungen führen, werden eingesetzt			
☐ Pressluftwerkzeuge, Motorsägen	☐	☐	
☐ Schlagbohrmaschinen, Schlagschrauber, Meißel, Fräser, Schleifer	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
Der Auslösewert für mechanische Hand-Arm-Vibrationen von $2,5 \text{ m/s}^2$ (LärmVibrationsArbSchV) wird erreicht oder überschritten bei			
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
Der Grenzwert für mechanische Hand-Arm-Vibrationen von $5,0 \text{ m/s}^2$ (LärmVibrationsArbSchV) wird erreicht oder überschritten bei			
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Mögliche Maßnahmen	Durchführung (Wer? Bis wann?)	Überprüfung (Wer? Wann?)	
☐ Schwingbeschleunigungen A(8) von $2,5 \text{ m/s}^2$ werden überschritten: – Informations- und Unterweisungspflicht – Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung – Vibrationsminderungsprogramm – Arbeitsmedizinische Vorsorge ist anzubieten – Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge mit dem Beschäftigten beraten			
☐ Ab Schwingbeschleunigungen A(8) von $5,0 \text{ m/s}^2$: – Informations- und Unterweisungspflicht – Arbeitsmedizinische Vorsorge ist zu veranlassen – Vorsorgekartei ist zu führen – Vibrationsminderungsprogramm mit unverzüglichen Maßnahmen ist durchzuführen, um ein erneutes Überschreiten der Grenzwerte zu verhindern			
☐ Bei Beschaffung von Arbeitsmitteln auf CE- und GS-Kennzeichnung achten			
☐ Betriebsanleitungen der eingesetzten Arbeitsmittel und Maschinen beachten			
☐ Angaben zu Beschleunigungswerten der Hersteller der Maschinen berücksichtigen			
☐ Schwingungsgeminderte Arbeitsmittel einsetzen			
☐ Handgriffe mit Dämpfungen oder Abfederungen verwenden			
☐ Einsatzzeiten reduzieren			
☐ Kalte Gerätegriffe vermeiden			
☐ Verfügbarkeit und bestimmungsgemäße Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung prüfen (Antivibrationshandschuhe)			
☐ Niederfrequente Schwingungen vermeiden			
☐			
☐			
☐			
☐			

7 Gefährdungen durch spezielle physikalische Einwirkungen

7.3 Ganzkörper-Vibrationen

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Es wird mit Fahrzeugen oder Transportmitteln gearbeitet, bei denen deutliche Schwingungen im Sitzen gespürt werden, z. B. bei			
☐ Gabelstaplern, Elektrokarren	☐	☐	
☐ Lkw (nur bei stärkerer Belastung, z. B. ganztägigem Einsatz in unebenem Gelände, Kiesgruben)	☐	☐	
☐ Traktoren	☐	☐	
☐ Baumaschinen wie Radlader, Bagger oder Kompaktoren	☐	☐	
☐	☐	☐	
Der Auslösewert für mechanische Ganzkörper-Vibrationen von $0,5 \text{ m/s}^2$ (LärmVibrationsArbSchV) wird erreicht oder überschritten bei	☐	☐	
☐	☐	☐	
Der Grenzwert für mechanische Ganzkörper-Vibrationen von (vertikal) $0,8 \text{ m/s}^2$ bzw. (horizontal) $1,15 \text{ m/s}^2$ (LärmVibrationsArbSchV) wird erreicht oder überschritten bei	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Es wird über unebene Fahrbahnoberflächen gefahren	☐	☐	
☐ Der Fahrersitz ist schlecht gedämpft	☐	☐	
☐ Es wird in ungünstiger oder verdrehter Körperhaltung gefahren (z. B. häufiges und längeres Rückwärtsfahren)	☐	☐	
☐ Es wird häufig in Hanglage gefahren	☐	☐	
☐ Es treten deutlich spürbare stoßhaltige Belastungen auf	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Mögliche Maßnahmen	Durchführung	Überprüfung	
	(Wer? Bis wann?)	(Wer? Wann?)	
☐ Schwingbeschleunigungen A(8) von $0,5 \text{ m/s}^2$ werden überschritten:			
– Informations- und Unterweisungspflicht			
– Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung			
– Vibrationsminderungsprogramm			
– Arbeitsmedizinische Vorsorge ist anzubieten			
– Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge mit dem Beschäftigten beraten			
☐ Ab Schwingbeschleunigungen A(8) von $0,8 \text{ m/s}^2$ (vertikal) bzw. A(8) von $1,15 \text{ m/s}^2$ (horizontal):			
– Informations- und Unterweisungspflicht			
– Arbeitsmedizinische Vorsorge ist zu veranlassen			
– Vorsorgekartei ist zu führen			
– Vibrationsminderungsprogramm mit unverzüglichen Maßnahmen ist durchzuführen, um ein erneutes Überschreiten der Grenzwerte zu verhindern			
☐ Regelmäßige Überprüfung der schwingungsdämpfenden Systeme am Fahrzeug			
☐ Bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Arbeitsmitteln auf Typen mit geringer Schwingungsneigung achten			
☐ Fahrweise der Fahrbahnbeschaffenheit anpassen, ggf. Geschwindigkeit reduzieren			
☐ Schwingungsdämpfende Bereifung (z. B. bei Flurförderzeugen)			
☐ Fahrzeuge mit schwingungsgedämpften Sitzen einsetzen			
☐ Schwingungsgedämpfte Sitze nachrüsten			
☐ Falls die Stärke der Schwingbeschleunigung nicht reduziert werden kann: Einsatzzeiten verkürzen			
☐ Innerbetrieblicher Verkehr: ebene und stoßfreie Fahrbahnen gewährleisten			
☐ Unterweisung bezüglich der Sitzeinstellung			
☐			
☐			
☐			

8 Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen

8.1 Raumklima

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Es treten Gefährdungen in Räumen und Führerhäusern auf, z. B. durch			
☐ zu hohe Raumtemperatur	☐	☐	
☐ zu niedrige Raumtemperatur, z. B. in Hallen mit Zugluft	☐	☐	
☐ zu trockene Raumluft	☐	☐	
☐ Zugluft	☐	☐	
☐ Wärmestrahlung	☐	☐	
☐ Geruchsbelästigung	☐	☐	
☐ unzureichende Frischluftzufuhr	☐	☐	
☐ starke Sonneneinstrahlung	☐	☐	
☐ Reizung der Atemwege	☐	☐	
☐ Passivrauchen	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			

Mögliche Maßnahmen	Durchführung (Wer? Bis wann?)	Überprüfung (Wer? Wann?)
☐ Bedarfsgerechte Regelung der Temperatur (Heizung, Klimaanlage)		
☐ Durchzug vermeiden		
☐ Zu- und Abluftöffnungen		
☐ Zwangsbelüftung		
☐ Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden		
☐ Bedarfsgerechte Pausen		
☐ Schutzkleidung		
☐ Rauchfreie Arbeitsplätze für Nichtraucher sicherstellen		
☐ Auf regelmäßige Belüftung achten		
☐ Bedienstände in Hallen einhausen		
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

8 Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen

8.2 Schlechte Witterungsbedingungen bei Arbeiten im Freien

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Es wird gearbeitet unter schlechten Witterungsbedingungen, wie z. B.			
☐ Hitze	☐	☐	
☐ Sonneneinstrahlung	☐	☐	
☐ Kälte	☐	☐	
☐ Niederschlag	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Mögliche Maßnahmen	Durchführung (Wer? Bis wann?)	Überprüfung (Wer? Wann?)	
☐ Pausen in Abhängigkeit von der Witterung ermöglichen			
☐ Arbeitsplatzwechsel ermöglichen			
☐ Sonnenschutzmittel verwenden			
☐ Schutzkleidung (Winter- und Regenkleidung) zur Verfügung stellen			
☐ Körperbedeckende Kleidung tragen			
☐ ausreichende Menge an Getränken vorhalten			
☐			
☐			
☐			
☐			
☐			

8 Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen

8.3 Beleuchtung, optische Signale, Bildschirmarbeit

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Arbeitsplätze / Arbeitsbereiche sind mangelhaft beleuchtet (zu dunkel, Blendquellen)			
☐ Es gibt Beleuchtungsunterschiede, z. B. bei Halleneinfahrten, Durchfahrten, Treppen und Toren	☐	☐	
☐ Anzeigen / optische Signale sind schwer zu erkennen	☐	☐	
☐ Leuchtmittel sind unzureichend	☐	☐	
☐ Verschmutzte Lampen	☐	☐	
☐ Blendung durch ungeeignete Beleuchtung	☐	☐	
☐ Flimmern der Beleuchtung	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
Bei Bildschirmarbeit treten folgenden Probleme auf:			
☐ Unzureichende Zeichengröße und Zeichenschärfe	☐	☐	
☐ Schlechter Zeichenkontrast und unzureichende Zeichenhelligkeit	☐	☐	
☐ Flimmern des Bildschirms	☐	☐	
☐ Hell-Dunkel-Adaptation wegen unausgewogener Leuchtdichteverteilung im Arbeitsbereich	☐	☐	
☐ Blendung und Reflexionen auf Tisch- und Bildschirmoberflächen	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Mögliche Maßnahmen	Durchführung		Überprüfung
	(Wer? Bis wann?)		(Wer? Wann?)
☐ Beleuchtungsstärke messen			
☐ Verbesserung der Beleuchtungsanlage			
☐ Beseitigung / Abschirmung der Blendquellen			
☐ Regelmäßige Reinigung und Instandhaltung der Leuchten			
☐ Signalgestaltung (Anordnung, Vergrößerung)			
☐ Nur Geräte mit CE-Kennzeichnung bereitstellen			
☐ Bildschirmoberflächen regelmäßig reinigen und scharf stellen			
☐ Blendfreie Leuchten und reflexionsarme Bildschirme verwenden, Leuchten parallel zur Hauptblickrichtung anordnen			
☐ Beleuchtungsstärke den Arbeiten entsprechend anpassen			
☐ Reinigung oder Oberflächenbehandlung des Bildschirms mit antistatischen Mitteln			
☐ Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 37 „Bildschirm-Arbeitsplätze“			
☐ Anordnung von Bildschirmen in Büros nach Absprache mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit			
☐ Empfohlene Beleuchtungsstärken (DIN, Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ einhalten			
☐			
☐			
☐			
☐			
☐			

9 Physische Belastung / Arbeitsschwere

9.1 Arbeiten in ungünstiger Körperhaltung

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Es werden ungünstige oder belastende Körperhaltungen eingenommen, wie z. B.			
☐ langes Stehen ohne Gelegenheit zum Sitzen	☐	☐	
☐ dauerndes Sitzen	☐	☐	
☐ Sitzhöhe nicht an Körpergröße angepasst (Oberschenkel, Unterarme sind nicht waagrecht, Arm- bzw. Beinwinkel nicht mind. 90°)	☐	☐	
☐ gebeugte / gebückte Körperhaltung	☐	☐	
☐ Zwangshaltung	☐	☐	
☐ Hocken, Knien	☐	☐	
☐ dauerhafte Überkopfarbeit	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Zwangshaltung durch beengte Raumverhältnisse	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
Hinweis: Ein anerkanntes und gängiges Verfahren zur Erfassung von Belastungen bei manuellen Arbeitsprozessen ist die Leitmerkmalmethode.			
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Mögliche Maßnahmen	Durchführung (Wer? Bis wann?)	Überprüfung (Wer? Wann?)	
☐ Wechsel der Körperhaltung ermöglichen (z. B. Wechsel zwischen Sitzen und Stehen, Sitzgelegenheit oder Stehhilfe vorsehen)			
☐ Arbeitshöhe individuell anpassen (z. B. Höhe und Neigung des Tisches)			
☐ Arbeitsplätze ergonomisch gestalten			
☐ Auf ausreichenden Beinraum bei Gestaltung der Arbeitsplätze achten			
☐ Durch Umgestaltung der Arbeit, Wechsel der Körperhaltungen ermöglichen			
☐ Haltearbeit ohne Belastungswechsel über längere Zeiträume vermeiden			
☐ Unterweisung in wenig belastenden Körperhaltungen bei der Arbeit			
☐ Stühle richtig einstellen			
☐ Fahrersitze richtig einstellen			
☐			
☐			
☐			
☐			
☐			

9 Physische Belastung / Arbeitsschwere

9.2 Manuelle Lastenhandhabung

Mögliche Gefährdungen					Handlungsbedarf																										
					ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)																								
☐ Für das Heben, Tragen, Schieben und Ziehen von schweren Lasten steht keine zweite Person zur Verfügung.					☐	☐																									
☐ Es stehen keine Hebe- oder Tragehilfen zur Verfügung.					☐	☐																									
☐ Technische Hilfsmittel stehen zur Verfügung, werden aber nicht eingesetzt.					☐	☐																									
☐ Abfallbehälter, Transportwagen u. Ä. sind schwergängig.					☐	☐																									
☐ Uebener Untergrund					☐	☐																									
☐ Beim Ziehen oder Schieben von Lasten müssen Steigungen / Gefälle oder Hindernisse überwunden werden.					☐	☐																									
☐ Beim Heben, Umsetzen und Tragen wird eine erzwungene Körperhaltung eingenommen (z. B. stark gebeugt, verdreht).					☐	☐																									
☐ Beim Heben, Halten und Tragen werden folgende Belastungen erreicht oder überschritten:					☐	☐																									
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Art der Handhabung</th> <th colspan="2">Frauen</th> <th colspan="2">Männer</th> </tr> <tr> <th>5-10 kg</th> <th>10-15 kg</th> <th>10-15 kg</th> <th>15-20 kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5">Häufigkeit pro Arbeitstag (8 Std)</td> </tr> <tr> <td>Heben</td> <td>100</td> <td>50</td> <td>100</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Halten, Tragen (ab 5 Sek. Dauer)</td> <td>60</td> <td>30</td> <td>60</td> <td>30</td> </tr> </tbody> </table>					Art der Handhabung	Frauen		Männer		5-10 kg	10-15 kg	10-15 kg	15-20 kg	Häufigkeit pro Arbeitstag (8 Std)					Heben	100	50	100	50	Halten, Tragen (ab 5 Sek. Dauer)	60	30	60	30			
Art der Handhabung	Frauen		Männer																												
	5-10 kg	10-15 kg	10-15 kg	15-20 kg																											
Häufigkeit pro Arbeitstag (8 Std)																															
Heben	100	50	100	50																											
Halten, Tragen (ab 5 Sek. Dauer)	60	30	60	30																											
☐					☐	☐																									
☐					☐	☐																									
Hinweis: Für eine vertiefende Beurteilung der Gefährdungen beim Heben, Halten, Tragen sowie Ziehen und Schieben empfiehlt sich z. B. die Anwendung der Leitmerkmalmethode.																															
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!																															
Mögliche Maßnahmen					Durchführung (Wer? Bis wann?)		Überprüfung (Wer? Wann?)																								
☐ Transporthilfsmittel und Hubeinrichtungen einsetzen (z. B. Transportwagen)																															
☐ Verringerung der Lastgewichte																															
☐ Möglichst Last mit aufrechter Wirbelsäule und körpernah tragen																															
☐ Arbeitsabläufe optimieren																															
☐ Zusätzliche Personen zu Hilfe nehmen																															
☐ Unterweisung der Mitarbeiter																															
☐ Körperliche Eignung der Beschäftigten zur Ausführung der Aufgaben berücksichtigen																															
☐ Hilfsmittel einsetzen																															
☐ Ziehen / Schieben von Lasten auf möglichst ebenem Untergrund ohne Hindernisse durchführen																															
☐ Beim Ziehen / Schieben von Lasten Steigungen / Gefälle oder Hindernisse wie Schwellen und Absätze vermeiden																															
☐ Ausreichend Personal einplanen																															
☐ Rückenschule oder Kräftigungstraining anbieten																															
☐																															
☐																															
☐																															
☐																															
☐																															

10 Psychische Faktoren

10.1 Über- oder Unterforderung

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Es treten häufig oder über längere Zeiträume Bedingungen auf, die zu einer Über- oder Unterforderung führen			
☐ Arbeitszeit (es muss häufig länger als die vereinbarte Arbeitszeit gearbeitet werden)	☐	☐	
☐ Der Arbeitsablauf wird oft unvorhergesehen unterbrochen, kontinuierliches Arbeiten ist nicht möglich	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Häufiges Arbeiten unter Zeitdruck	☐	☐	
☐ Arbeiten sind nicht rechtzeitig bekannt und planbar	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Wichtige Entscheidungen müssen ohne den Vorgesetzten kurzfristig getroffen werden, notwendige Informationen sind nicht immer verfügbar	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Mitarbeiter sind beim Umgang mit Anlagen, Geräten oder Programmen überfordert	☐	☐	
☐ Schichtarbeit führt zu hohen Belastungen	☐	☐	
☐ Beschäftigte erhalten widersprüchliche Anweisungen	☐	☐	
☐ Belastungen führen zu Suchtproblemen	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Monotone oder ständig wiederkehrende Arbeiten führen zu Problemen	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			

Mögliche Maßnahmen	Durchführung	Überprüfung
	(Wer? Bis wann?)	(Wer? Wann?)
☐ Rechtzeitige Bekanntgabe von Dienstplänen		
☐ Aufbau klarer und direkter Informationssysteme, Einblick in gesamtbetriebliche Abläufe ermöglichen		
☐ Mitarbeiter in die Planung von Dienstplänen einbeziehen		
☐ Arbeitsmittel rechtzeitig bereitstellen		
☐ Arbeitspsychologische Beratung, Organisationsberatung		
☐ Unterweisung, Qualifikation, Schulung		
☐ Monotone oder ständig wiederkehrende Arbeiten vermeiden		
☐ Regelmäßiger Aufgabenwechsel zwischen verschiedenen Personen		
☐ Kombination verschiedener Tätigkeiten mit gleichem Anforderungsprofil		
☐ Gruppenarbeit einführen		
☐ Einstellung von Zeitarbeitskräften bei Termindruck		
☐ Betriebliche Verbesserungsvorschläge ermöglichen		
☐ Beschwerden auswerten		
☐ Arbeitsanweisungen klar formulieren		
☐ Ausreichende Einarbeitung in die Arbeitsabläufe		
☐ Führungsverhalten und Arbeitseinteilung der Vorgesetzten überdenken		
☐ Organisationsberatung		
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

10 Psychische Faktoren

10.2 Konflikte im Team

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
☐ Es gibt zwischenmenschliche Spannungen / Konflikte bei der Arbeit	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Es gibt Probleme, im Team zusammenzuarbeiten	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Die Mitarbeiter erhalten nur unregelmäßig Rückmeldung (positive und negative Kritik) zu der geleisteten Arbeit	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Es gibt einen hohen Krankenstand oder häufige Fluktuation der Mitarbeiter	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Beschäftigte haben in besonderen Situationen keinen Handlungs- und Entscheidungsspielraum	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			

Mögliche Maßnahmen	Durchführung	Überprüfung
	(Wer? Bis wann?)	(Wer? Wann?)
☐ Durch offene Informationsübermittlung Konkurrenzverhalten von Mitarbeitern verhindern		
☐ Probleme in Einzelgesprächen ansprechen		
☐ Regelmäßige Information über die Qualität der geleisteten Arbeit (positive und negative Kritik) durch die Vorgesetzten und durch die Beschäftigten		
☐ Motivation zu eigenverantwortlichem Handeln innerhalb festgesetzter Grenzen		
☐ Hierarchien im Team (z. B. bei Fahrzeugbesetzungen) festlegen		
☐ Zuständigkeiten der Vorgesetzten abgrenzen		
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

10 Psychische Faktoren

10.3 Fehlende Motivation zum Arbeitsschutz

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Mitarbeiter halten Schutzmaßnahmen nicht ein			
☐ Schutzeinrichtungen werden umgangen	☐	☐	
☐ Sicherheitsanweisungen werden missachtet	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Mit Gefahren wird sorglos umgegangen (z. B. Infektionsgefahr)	☐	☐	
☐ PSA wird nicht benutzt (z. B. kein Tragen von Schutzhandschuhen)	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Es finden keine regelmäßigen Unterweisungen zum Arbeitsschutz statt	☐	☐	
☐ Es finden keine Erstunterweisungen für Mitarbeiter statt	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Riskante Fahrweise im Straßenverkehr / innerbetrieblichen Verkehr	☐	☐	
☐ Auf das Anlegen des Gurtes wird verzichtet	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			

Mögliche Maßnahmen	Durchführung (Wer? Bis wann?)	Überprüfung (Wer? Wann?)
☐ Regelmäßige Unterweisungen durchführen (monatlich, halbjährlich, jährlich, nach Bedarf)		
☐ Sicherheits- und Verantwortungsbewusstsein der Mitarbeiter fördern		
☐ Über Folgen bei Nichtbenutzung von PSA informieren		
☐ Gefahrenbereiche kennzeichnen		
☐		
☐ Betriebsanweisung erstellen / beachten		
☐ Fahrsicherheitstraining durchführen		
☐		
☐ Mitarbeiter dahingehend unterweisen, dass Anschnallpflicht besteht		
☐ Unterweisungen überzeugend gestalten		
☐ Unfallstatistiken auswerten		
☐ Verstöße im Straßenverkehr ansprechen		
☐ Fehlverhalten nicht dulden		
☐ Vorgesetzte sensibilisieren		
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

11 Arbeitsschutzorganisation und sonstige Gefährdungen

11.1 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Gibt es Mängel an verwendeten Schutzausrüstungen?			
Ungeeignete, verschlissene oder verschmutzte			
☐ Handschuhe	☐	☐	
☐ Schutzschuhe	☐	☐	
☐ Gehörschützer	☐	☐	
☐ Atemschutzgeräte / Filter	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine hygienische Aufbewahrungsmöglichkeit für PSA	☐	☐	
☐ Ungeeignete Hautschutzmittel	☐	☐	
☐ Überschreitung der Nutzungsdauer von PSA	☐	☐	
☐ Zu seltene Tausch- und Reinigungsintervalle	☐	☐	
☐ Fehlende oder zu schwache Wirkung der Warnwirkung von Warnbekleidung (z. B. bei Arbeiten im Straßenverkehr, im innerbetrieblichen Verkehr)	☐	☐	
☐ Fehlende Warnwirkung durch verschmutzte Warnschutzbekleidung	☐	☐	
☐ Keine Bereitstellung von PSA (z. B. für Leiharbeitnehmer)	☐	☐	
☐ Zu kombinierende PSA nicht aufeinander abgestimmt	☐	☐	
☐ Zur Verfügung gestellte PSA wird nicht verwendet	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Mögliche Maßnahmen	Durchführung		Überprüfung
	(Wer? Bis wann?)		(Wer? Wann?)
☐ Geeignete PSA auswählen und in ausreichender Zahl zur Verfügung stellen			
☐ Defekte Schutzausrüstungen austauschen			
☐ Funktionsfähigkeit vor jedem Gebrauch prüfen			
☐ Hygienische Aufbewahrung von PSA ermöglichen			
☐ Regelmäßige Reinigung und Pflege von PSA			
☐ Über mögliche Folgeschäden der Nichtbenutzung von PSA informieren			
☐ Erfordernis für PSA kennzeichnen			
☐ Benutzung von PSA kontrollieren			
☐ Anwendung und Anlegen PSA üben			
☐ Regelmäßig Unterweisungen durchführen			
☐ Sicherheitsbewusstsein und Verantwortungsbewusstsein der Mitarbeiter fördern			
☐ Bei Arbeiten im Straßenverkehr (z. B. Abfallsammlung) Warnkleidung mind. Klasse 2, möglichst Klasse 3			
☐ PSA aufeinander abstimmen			
☐ Auf Verwendung von PSA hinweisen / Verwendung kontrollieren			
☐			
☐			
☐			
☐			
☐			

11 Arbeitsschutzorganisation und sonstige Gefährdungen

11.2 Verhalten in Notfällen

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Gefährdungen können dadurch auftreten, dass z. B.			
☐ ein Alarmplan nicht vorhanden ist	☐	☐	
☐ der Alarmplan nicht bekannt ist	☐	☐	
☐ Unterweisungen über mögliche Gefahren bei der Arbeit nicht stattfinden	☐	☐	
☐ Feuerlöschübungen nicht durchgeführt werden	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Erste-Hilfe-Einrichtungen nicht vorhanden sind oder sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden	☐	☐	
☐ Ersthelfer fehlen	☐	☐	
☐ Flucht- und Rettungswege nicht ausgewiesen sind	☐	☐	
☐ Flucht- und Rettungswege nicht benutzbar sind	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Betriebsanweisungen nicht bekannt sind	☐	☐	
☐ Verhalten bei Pannen im Straßenverkehr nicht bekannt ist	☐	☐	
☐ keine Kommunikation mit der Zentrale möglich ist	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			

Mögliche Maßnahmen	Durchführung (Wer? Bis wann?)	Überprüfung (Wer? Wann?)
☐ Mitarbeiter in Erste-Hilfe-Maßnahmen und -Einrichtungen einweisen		
☐ Ersthelfer für die einzelnen Arbeitsbereiche benennen und ausbilden		
☐ Erste-Hilfe-Material bereitstellen		
☐ Alarmplan erstellen und Mitarbeiter unterweisen		
☐ Notfallübungen durchführen		
☐ Feuerlöschübungen durchführen		
☐ Flucht- und Rettungswege einrichten, kennzeichnen und freihalten		
☐ Betriebsanweisungen bekannt machen		
☐ Verhaltensweisen bei Fahrzeugpannen und Unfällen festlegen		
☐ Durchgangsarzt bekannt machen		
☐ Meldekette festlegen		
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

11 Arbeitsschutzorganisation und sonstige Gefährdungen

11.3 Unterweisung, Verantwortung

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Unterweisung und Betriebsanweisung			
☐ Fehlverhalten aufgrund mangelhafter Kenntnisse durch fehlende oder nicht regelmäßig durchgeführte Unterweisungen	☐	☐	
☐ Fehlverhalten aufgrund mangelhafter Kenntnisse durch fehlende oder unvollständige Betriebsanweisungen	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Verantwortlichkeit			
☐ Gefährdung durch mangelnde oder fehlende Arbeitsschutzorganisation im Bereich der Verantwortlichkeiten	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Gefährdung durch fehlende Koordination bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Mögliche Maßnahmen	Durchführung	Überprüfung	
	(Wer? Bis wann?)	(Wer? Wann?)	
☐ Erstunterweisung vor Aufnahme der Tätigkeiten			
☐ Kurze, wiederkehrende Unterweisungen, möglichst häufig, mindestens einmal jährlich, insbesondere			
– bei Arbeitsplatzwechsel			
– nach längerer Pause			
– von Beschäftigten aus Leih- und Fremdfirmen, von Reinigungspersonal sowie von sonstigen Betriebsfremden			
– nach (Beinahe-)Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen			
– bei Änderungen bezüglich der Notfallmaßnahmen			
☐ Zeitpunkt günstig wählen – Mitarbeiter müssen aufnahmefähig sein			
☐ Betriebsspezifische Abweichungen vom Normalbetrieb berücksichtigen			
☐ Betriebsanweisungen auf der Basis von Gefährdungsbeurteilungen (für Maschinen, Gefahrstoffe, Biostoffe) erstellen			
☐ Rettungs- und Erste-Hilfe-Maßnahmen nennen			
☐ Erforderliche PSA konkret benennen („geeignete Handschuhe ...“ ist z. B. <i>nicht</i> konkret)			
☐ Betriebsanweisungen aktuell halten			
☐ Dokumente erforderlichenfalls auch in Fremdsprachen (auch Leiharbeitnehmer berücksichtigen)			
☐			
Verantwortlichkeit			
☐ Verantwortung für Arbeitsschutzaufgaben ggf. an Vorgesetzte delegieren, schriftliche Form ist erforderlich			
☐ Verantwortungsbereiche abgrenzen			
☐ Teilnahme der Führungskräfte an Begehungen, Unfalluntersuchungen im jeweiligen Arbeitsbereich			
☐ Koordinator bestellen			
☐ Unfallgeschehen auswerten			
☐ Sitzungen des ASA organisieren			
☐			
☐			

11 Arbeitsschutzorganisation und sonstige Gefährdungen

11.4 Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Arbeitsmedizinische Betreuung			
☐ Gefährdung durch mangelnde oder fehlende arbeitsmedizinische Betreuung	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Sicherheitstechnische Betreuung			
Gefährdung durch mangelnde oder fehlende Arbeitsschutzorganisation			
☐ bei der Betreuung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit	☐	☐	
☐ bei der Unterstützung durch Sicherheitsbeauftragte	☐	☐	
☐ bei der Beteiligung des Betriebsrates	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Mögliche Maßnahmen	Durchführung (Wer? Bis wann?)	Überprüfung (Wer? Wann?)	
Arbeitsmedizinische Betreuung			
☐ Arbeitsmedizinische Betreuung (Unterstützung des Unternehmers und der verantwortlichen Personen) sicherstellen			
☐ Den Betriebsarzt bei Sicherheits- und Arbeitsplatzbegehungen einbeziehen			
☐ Arbeitsmedizinische Sprechstunde einführen			
☐ Beschäftigte untersuchen und beraten			
☐ Bei krebserzeugenden Stoffen ggf. nachgehende Untersuchungen vorsehen, in Vorsorgekartei dokumentieren			
☐ Zahl der geleisteten Arbeitsstunden sowie Zahl und Ergebnisse der Betriebsbegehungen dokumentieren			
☐ Mitwirkung bei Untersuchung von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen			
☐			
☐			
Sicherheitstechnische Betreuung			
☐ Beratung / Unterstützung des Unternehmers und der Verantwortlichen bezüglich Arbeitsschutz durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit sicherstellen			
☐ Bestellung einer ausreichenden Anzahl von Sicherheitsbeauftragten			
☐ Sicherheitsbeauftragte durch Aushang bekannt machen			
☐ Sicherheitsbeauftragte bei Sicherheits- und Arbeitsplatzbegehungen einbeziehen			
☐ Sicherheitsbeauftragte ausreichend qualifizieren und informieren			
☐ Sicherheitsbeauftragte fortbilden			
☐ Mitwirkung bei Untersuchung von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen			
☐ Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit bei Neuanschaffungen			
☐			
☐			
☐			
☐			

11 Arbeitsschutzorganisation und sonstige Gefährdungen

11.5 Gefährdungen durch Menschen

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Es bestehen Gefährdungen durch Beschäftigte, die für die Tätigkeit nicht geeignet sind			
☐ Unzureichende Qualifikation / Erfahrung	☐	☐	
☐ Gesundheitszustand	☐	☐	
☐ Gefährliche Situationen durch unachtsames Verhalten von Mitarbeitern	☐	☐	
☐ Monotonie oder Unterforderung führen zu verminderter Aufmerksamkeit	☐	☐	
☐ Die Beschäftigten wurden nicht über alle Gefährdungen bei der Arbeit informiert	☐	☐	
☐ Der Arbeitsablauf wird oft unvorhergesehen unterbrochen	☐	☐	
☐ Mitarbeiter sind Ablenkungen ausgesetzt	☐	☐	
☐ Unterbesetzung	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			
Mögliche Maßnahmen	Durchführung (Wer? Bis wann?)	Überprüfung (Wer? Wann?)	
☐ Personalauswahl entsprechend den Anforderungen treffen			
☐ Mitarbeiter regelmäßig unterweisen und zu sicherheitsbewusstem Verhalten motivieren			
☐ Mitarbeiter in die Planung von Arbeitsabläufen einbeziehen			
☐ Unterweisungen und Schulungen durchführen			
☐ Qualifikation der Mitarbeiter überprüfen und gegebenenfalls erhöhen			
☐ Bei monotonen Aufgaben durch Aufgabenwechsel für Abwechslung sorgen			
☐ Ablenkungen unterbinden			
☐ Beinaheunfälle auswerten			
☐ Schriftliche Beauftragung für gefährdende Arbeiten, z. B. Staplerfahrer			
☐ Ausreichende Besetzung je nach Arbeitsaufgabe			
☐			
☐			
☐			
☐			
☐			

11 Arbeitsschutzorganisation und sonstige Gefährdungen

11.6 Gefährdungen durch Pflanzen, pflanzliche Produkte und Tiere

Mögliche Gefährdungen	Handlungsbedarf		
	ja	nein	Risikokennzahl (bei Bedarf)
Es treten Gefährdungen auf, z. B. durch			
☐ allergische Reaktionen (z. B. gegen Pollenstaub)	☐	☐	
☐ Kontakt mit giftigen Pflanzen	☐	☐	
☐ spitze oder scharfe Pflanzenteile (z. B. Dornen)	☐	☐	
☐ reizende Pflanzenteile (z. B. Brennhaare der Brennnessel)	☐	☐	
☐ Pflanzenschutzmittel (Herbizide)	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ kranke Tiere (z. B. Tollwut, Ornithose, Toxoplasmose)	☐	☐	
☐ Ausschlagen, Stöße, Tritte oder Bisse von Tieren	☐	☐	
☐ Insekten	☐	☐	
☐ Ausscheidungen von Tieren	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐	☐	☐	
☐ Keine Gefährdungen festgestellt!			

Mögliche Maßnahmen	Durchführung	Überprüfung
	(Wer? Bis wann?)	(Wer? Wann?)
☐ Nur geeignete Arbeitnehmer einsetzen		
☐ Geeignete Handschuhe und Arbeitskleidung tragen		
☐ Tierkontakte vermeiden		
☐ Veterinärmedizinische Maßnahmen einleiten		
☐ Desinfektion durchführen		
☐ Absperrungen und Warnschilder anbringen		
☐ Fliegengitter anbringen		
☐ Insektenfallen einsetzen		
☐ Tiere aus verschiedenen Ställen getrennt befördern		
☐ Bösertige Tiere isolieren		
☐ Einsatz von Elektroschockgeräten		
☐ Persönliche Schutzausrüstung verwenden		
☐ Persönliche Schutzausrüstung regelmäßig prüfen und warten		
☐ Schulung und Unterweisung		
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

Betrieb:
Musterbetrieb
Musterstr. 5
12345 Musterstadt

Bearbeiter:
Max Mustermann

BETRIEBSANWEISUNG gemäß GefStoffV (Muster) Betriebstankstelle Tätigkeit: Betanken

Stand:
10/2019

Freigabe:
.....

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Dieseldieselkraftstoff

Dieseldieselkraftstoff ist eine gelbliche, mit Wasser nicht mischbare Flüssigkeit, die aus verschiedenen Kohlenwasserstoffen unterschiedlicher C-Kettenlänge und Verzweigung besteht.

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Einatmen, Verschlucken (Essen, Trinken, Rauchen mit beschmutzten Händen) oder Aufnahme durch die Haut können zu Gesundheitsschäden führen. Kann reizen. Kann die Haut entzünden (Ölakne). Kann zu Schwindel, Kopfschmerzen, Benommenheit bis zur Bewusstlosigkeit führen. Bei durchtränktem Material (z. B. Kleidung, Putzlappen) erhöhte Entzündungsgefahr. Bei hohen Strömungsgeschwindigkeiten Gefahr der elektrostatischen Aufladung (z. B. Umpumpen). Dieseldieselkraftstoff ist giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Eindringen in Boden, Gewässer und Kanalisation vermeiden!

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Arbeiten nur bei Frischluftzufuhr, vor allem im Bodenbereich! Von Zündquellen fernhalten! Nicht rauchen! Keine offenen Flammen! Beim Ab- und Umfüllen Verspritzen vermeiden! Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden! Einatmen von Dämpfen vermeiden! Von Nahrungsmitteln fernhalten. Beim Arbeiten nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Arbeitsende und vor jeder Pause Hände gründlich reinigen! Nach Arbeitsende Hautpflege mit rückfettender Hautcreme. Kraftstoffgetränkte Putzlappen in verschließbaren, nicht brennbaren Behältern sammeln.

Augenschutz : Bei Spritzgefahr: Schutzbrille!

Handschutz : Handschuhe aus Nitril

Beim längeren Tragen von Schutzhandschuhen ist eine gerbstoffhaltige Hautschutzsalbe empfehlenswert!

Hautschutz : Für alle unbedeckten Körperteile fettfreie oder fettarme (Öl-in-Wasser-Emulsion) Hautschutzcreme verwenden!

VERHALTEN IM GEFAHRFALL – NOTRUF 112

Verschüttete oder ausgelaufenen Dieseldieselkraftstoff mit saugfähigem unbrennbaren Material (keine Sägespäne) aufnehmen und entsorgen! Dabei Handschuhe tragen! Berst- und Explosionsgefahr durch Erhitzen! Bei Brand in der Umgebung Behälter und Gebinde mit Sprühwasser kühlen! Produkt ist brennbar, geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Löschpulver! Brandbekämpfung nur mit umgebungsluftunabhängigem Atemschutzgerät und Schutzkleidung!

Zuständiger Arzt: **Telefon:**

ERSTE HILFE – NOTRUF 112



Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme: Selbstschutz beachten und umgehend Arzt verständigen.

Hautkontakt: Verunreinigte Kleidung sofort wechseln. Mit viel Wasser und Seife reinigen. Keine Verdünnungs- oder Lösungsmittel!

Augenkontakt: 10 Minuten mit Wasser oder Augenspüllösung spülen.

Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, für ärztliche Behandlung sorgen.

Einatmen: An die frische Luft bringen! Atemwege freihalten: Zahnprothesen, Erbrochenes entfernen, ggf. Herz-Lungen Wiederbelebung, Notarzt rufen.

Ersthelfer: Herr / Frau.....

SACHGERECHTE ENTSORGUNG



Nicht in Ausguss oder Mülltonne schütten!
Zur Entsorgung sammeln in Behälter für ölhaltige Abfälle.

BG Verkehr

Geschäftsbereich Prävention
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: +49 40 3980-0
Fax: +49 40 3980-1999
E-Mail: praevention@bg-verkehr.de
Internet: www.bg-verkehr.de